TIROLER GEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES

Breitbandoffensive Tirol

Foto: Chris Walch

Tirol befindet sich auf der Breitband-Überholspur! Bereits 100 Gemeinden realisieren derzeit mit Unterstützung des Landes ihr eigenes Glasfasernetz. Die Landesregierung stellt für den Breitbandausbau bis in die entlegensten Täler bis 2018 ein Volumen von 50 Millionen Euro für Breitbandvorhaben von Gemeinden und Betrieben zur Verfügung. *Seiten 4-6.*

Ausgabe 5/6 2015

Besuchen Sie uns auch im Internet!
www.gemeinde verband-tirol.at
Telefon: 0512/ 587130
Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post“
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- Die Meinung des Präsidenten 2/3
- Leistungen der Boden- und Baustoffprüfstelle 7
- Neues zur Abfallbewirtschaftung 14-16
- Haftung minimieren 24-26
- Tätigkeitsbericht Landesverwaltungsgericht 27/28
- Bürgermeisterporträt: Konrad Walk/Hochfilzen 33
- Aktuelles aus der Geschäftsstelle 36-39

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

„Wer das Leben in den Gemeindeamtsstuben kennt, der weiß, dass beispielsweise in der Tiroler Bauordnung, im Tiroler Raumordnungsgesetz, im Tiroler Naturschutzgesetz, im Tiroler Veranstaltungsgesetz oder in der Tiroler Tiroler Feuerpolizeiordnung eine wahre Fundgrube für Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gegeben ist.“

In der letzten Ausgabe der Tiroler Gemeindezeitung habe ich über die Ergebnisse der Steuerreform auf Bundesebene berichtet. Die Gegenfinanzierung der „steuerentlastenden Maßnahmen“ soll unter anderem durch Einsparungen bei Förderungen und in der Verwaltung gelingen. Das dabei angestrebte Einsparungsvolumen soll 1,1 Mrd. Euro betragen. Auf Landesebene wurde diese Zielsetzung zum Anlass genommen, um Grundlagen für eine Aufgabenanalyse, eine Aufgabenkritik und letztlich eine Aufgabenreduktion zu erarbeiten. In Umsetzung dieses Vorhabens wurde eine Steuerungsgruppe „Verwaltungsreform Tirol“ unter der Vorsitzführung von Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler eingerichtet. Als Vertreter der kommunalen Interessen darf ich diesem Gremium angehören.

Als „Zuarbeiter“ stehen der Steuerungsgruppe vier Arbeitsgruppen (AG) zur Sammlung von Themen für eine sog. „Verwaltungsreform“ zur Verfügung. In zwei dieser AG konnte jeweils ein Vertreter seitens des Gemeindeverbandes nominiert werden. In der AG „Aufgabenreform / Verwaltungsreform / Legistik“ nimmt diese Position Herr Mag. Ing. Peter Draxl, Bauamtsleiter in der Gemeinde Inzing, wahr. In der AG „Gesundheit / Soziales / Gesellschaft“ werden die kommunalen Interessen von StAL Mag. Christoph Holzer, Stadtgemeinde Schwaz, vertreten. In enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes und auf Basis von Rückmeldungen aus den Kommunen, für die ich mich ausdrücklich bedanke, wurden von den angeführten Vertretern zwischenzeitlich bereits „Maßnahmenvorschläge“ zur Vorlage an die Steuerungsgruppe unterbreitet. Weil es das unbestrittene Ziel ist, Verwaltungsschritte zu reduzieren, wird es unumgänglich sein, das hinterlegte Regelwerk kritisch zu hinterfragen und im Ergebnis Gesetze und Verordnungen zu entrümpeln und mitunter Genehmigungstatbestände ersatzlos zu streichen. Jeder Zettel weniger entlastet die Mitarbeiter in der Verwaltung und führt zu einem schnelleren Entscheid zu einem Bürgerbegehren. Wer das Leben in den Gemeindeamtsstuben kennt, der weiß, dass beispielsweise in der Tiroler Bauordnung, im Tiroler Raumordnungsgesetz, im Tiroler Naturschutzgesetz, im Tiroler Veranstaltungsgesetz oder in der Tiroler Feuerpolizeiordnung eine wahre Fundgrube für Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gegeben ist.

Wer kennt sie nicht, die Mehrfachgutachten zu ein und demselben Sachverhalt oder das schriftliche Bestellen von hochbautechnischen Sachverständigen. Wer hat nicht schon unter der überbordenden Zahl an Sachverständigengutachten in der Raumordnung gelitten oder ist kopfschüttelnd vor dem „naturkundefachlichen Bearbeitungsbogen“ anlässlich der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes gesessen und hat sich verzweifelt gefragt, welcher Nutzen denn damit gestiftet werden soll.

Ein gutes Beispiel bietet auch die aktuelle Abwicklung der Mindestsicherungsbeiträge bei Aufnahmen in Alten- und Pflegeheime:

Das jeweilige Heim füllt den Antrag zur Mindestsicherung aus, versucht die notwendigen Unterlagen von den betroffenen Personen bzw. von deren Angehörigen zu erhalten und schickt die gesammelten

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254
arno.thrainer@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Werke an die Gemeinde. Diese überprüft die Unterlagen und schickt diese an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter. Beim Vorliegen einer Pflegestufe 0 bis 2 wird von der Gemeinde eine Vereinbarung über die Erteilung der Mindestsicherung erstellt. Die Bezirkshauptmannschaft prüft wiederum die Unterlagen und schickt diese an das Land Tirol (Sozialabteilung) weiter, wo die Unterlagen erneut überprüft werden und ab der Pflegestufe 3 eine Vereinbarung über die Mindestsicherung erstellt wird.

Die Gemeinden zahlen für die Pflegestufen 0 – 2 die Mindestsicherung an das jeweilige Pflegeheim und verrechnen Quartalweise mit dem Land Tirol (35% Gemeindeanteil, 65% Landesanteil). Gleichzeitig verrechnet das Land die Stufen 3 – 7 ebenfalls Quartalweise mit den einzelnen Gemeinden.

Für diese Vorgangsweise sind personelle und finanzielle Ressourcen notwendig, die absolut nicht notwendig wären, denn eine direkte Übermittlung der Mindestsicherungsanträge an das Land Tirol (Sozialabteilung) und eine Abhandlung sämtlicher Pflegestufen über das Land würde eine spürbare Entlastung und Vereinfachung dieser Vorgänge bewirken. Allein der Wegfall der Gegenverrechnung Gemeinden zum Land bzw. Land zu den Gemeinden wäre eine enorme Vereinfachung und Zeitersparnis.

Am 14.04.2015 wurde die oben angesprochene Steuerungsgruppe konstituiert. Pikanterweise sind seitdem einige Gesetzesvorlagen zu Begutachtung an den Tiroler Gemeindeverband weitergeleitet worden, die das angestrebte Deregulierungsziel völlig konterkarieren. Ein gelungenes Beispiel dafür ist das „Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015“. Aus meiner Sicht ist ein derartiges Regelwerk mehr als entbehrlich. Es verursacht in der Umsetzung einen enormen Verwaltungsaufwand und bringt einen vergleichsweise kaum, ja eigentlich gar nicht wahrnehmbaren Nutzen. Fairerweise muss man sagen, dass diese Gesetzesentwürfe vielfach vor dem 14.04. entwickelt wurden, aber der Tiroler Landtag hätte jetzt eine erste Chance, diese im Sinne der ausgerufenen

Foto: Julia Moll

Deregulierungsbemühungen kritisch zu durchleuchten.

Ich halte es für ein absolutes Gebot der Stunde, gerade die Erzeugung neuer Rechtsnormen nach ihrem Nutzen sowie ihrer Notwendigkeit für die Rechtsunterworfenen zu hinterfragen. Nicht selten ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass einige Regelwerke eher das „Querulantentum“ unterstützen als für die breite Masse der Bevölkerung und somit für das Gemeinwohl einen Fortschritt darstellen.

Das Motto muss sein: Wo ein Gesetz nicht notwendig ist, ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.

Herzlichst,
Ernst Schöpf

„Ich halte es für ein absolutes Gebot der Stunde, gerade die Erzeugung neuer Rechtsnormen nach ihrem Nutzen sowie ihrer Notwendigkeit für die Rechtsunterworfenen zu hinterfragen.“

Tiroler Gemeindeverband
im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Mit einem umfassenden
Servicebereich

Tel. 05 12 - 58 71 30
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Breitbandoffensive Tirol: Bereits mehr als 100 Gemeindeprojekte auf Schiene

Breitbandkoordination Land Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Wirtschaft und Arbeit
Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung

Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

E-Mail:
wirtschaft.arbeit@tirol.gv.at

Mag. Jakob Egg
Tiroler Oberland und Außerfern
Tel. 0512 508 2411

Ing. Helmut Heis
Tiroler Unterland und Osttirol
Tel. 0512 508 3216

Die Breitbandoffensive des Landes trägt Früchte: Bereits 100 Gemeinden realisieren derzeit mit Unterstützung des Landes ihr eigenes Glasfasernetz. Es werden die Glasfasern bis ins Haus verlegt, und das ist die modernste Technologie. Damit befindet sich Tirol auf der Breitband-Überholspur. Die Tiroler Landesregierung stellt für den Breitbandausbau bis in die entlegensten Täler bis 2018 ein Volumen von 50 Millionen Euro für Breitbandvorhaben von Gemeinden und Betrieben zur Verfügung. Weitere Mittel für Gemeinden sind durch das Breitbandförderungsprogramm des Bundes ansprechbar.

Durch die geplanten Ausbauvorhaben werden im ländlichen Raum über 170.000 Tirolerinnen und Tiroler vom neuen Glasfasernetz profitieren, das ultraschnelles Internet mit 100 Mbit/s und mehr erlaubt. Diese Gemeinden nutzen zB Synergien aus geplanten Bauvorhaben und legen geeignete Glasfaserinfrastruktur gleich mit. Gleichzeitig können bereits vorhandene TIWAG-Leerrohre im Breitband-Konzept berücksichtigt werden. Dadurch kann der Weg zum eigenen passiven Glasfasernetz der Gemeinde kostengünstig erfolgen.

Vorgangsweise bei der Errichtung eines FTTH-Glasfasernetzes

Grundsätzlich wird ein FTTH-Glasfasernetz auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes errichtet. Durch Abklärung bereits vorhandener und nutzbarer Leerrohre bzw. geplanter Bauvorhaben können die Errichtungskosten meist wesentlich reduziert werden. Die folgenden Schritte veranschaulichen den Ablauf, der ausführlich im Planungsleitfaden Breitband vom bmvit beschrieben ist.

1. Schritt: Auswahl eines Planungsunternehmens und Erstellung einer Grobplanung

Eine gute Planung erfordert großes Fachwissen und ermöglicht eine kostengünstige Umsetzung.

2. Schritt: Projektentscheidung in der Gemeinde

3. Schritt: Förderungsantrag

Die Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermittel ist ein schlüssiges Grobkonzept.

Vor Antragstellung ist zu sondieren, ob über das Bundesförderprogramm oder der Förderrichtlinie des Landes Tirol das Projekt besser unterstützt werden kann. Diese Grundentscheidung kann sich auf die folgenden Projektschritte auswirken.

4. Schritt: Ausarbeitung des Feinkonzeptes und der Detailplanung

Nach einer gründlichen Bestandsaufnahme von bereits bestehender oder nutzbarer Breitbandinfrastruktur und der Nachfrageerhebung erfolgt die Bewertung der Situation. Entsprechend den Planungsvorgaben werden die Detailplanung und die Ausschreibung durchgeführt.

5. Nutzung von Leerrohren aus dem Land Tirol - Kontingent

Anzahl der Gemeinden/Kooperationen	konkrete Projekte
IM	6
IL	15
KB	2
KU	10
LA	20
LZ	17
RE	12
SZ	18
Gesamt	**100**

Wirtschafstlandesrätin Patricia Zoller-Frischauf und Landeshauptmann Günther Platter machen sich für schnelles Internet stark.

wohnungseigentum
Hier bin ich daheim.

Als gemeinnütziger Wohnbauträger schafft die ***wohnungseigentum*** für die Tiroler Bevölkerung leistbaren Wohnraum. Mit der Kompetenz bei Hausverwaltung und Gebäudemanagement sorgen wir dafür, dass Ihr Eigenheim auch weiterhin so gut erhalten bleibt wie es ist.

Unsere Leistungen im Überblick:
Heizkostenabrechnung • Abwicklung von Großinstandsetzungen • Abwicklung von Versicherungsschäden • Umfassende Auskunft und Beratung • Umfangreiche Betreuung der Wohnanlagen • Aufnahme und Veranlassung von Reparaturen • Schadensabwicklung • Interessensvertretung

comdesign.net

Ihr Partner bei Hausverwaltung und Gebäudemanagement

Jetzt informieren – wir beraten Sie gerne persönlich:
Hausverwaltung
Tel.: 0512 53 93-0
E-Mail: hausverwaltung@we-tirol.at

Die Nutzung von TIWAG-Leerrohren aus dem Kontingent des Landes Tirol reduziert die Tiefbaukosten und die dafür erforderliche Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der Breitbandkoordination abzustimmen. Die erforderlichen Dienstbarkeiten zur Übertragung von Nachrichten (Kommunikationslinie) sind von der Gemeinde einzuholen.

6. Schritt: Investitionsentscheidung der Gemeinde

Es werden Bau- und Dienstleistungsaufträge unter Berücksichtigung der Auflagen und in Abstimmung mit der Leitungsauskunft der TINETZ/TIGAS vergeben.

7. Bereitstellung und Vermessung

Die durchgeführten Errichtungsmaßnahmen werden abgenommen, die Kosten kontrolliert und die Nachweise der Förderstelle übermittelt. Die Vermessung dient zur Dokumentation der errichteten Infrastruktur im GIS.

8. Auswahl des Betreibers und Betrieb

Es erfolgt die Kundmachung des errichteten FTTH-Glasfasernetzes im Boten für Tirol und auf der Landeswebsite. Interessierte Betreiber können sich melden. Sobald zumindest ein Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Betreiber abgeschlossen wurde, kann das Glasfasernetz in Betrieb gehen.

Häufige Fehler:

- Verlegung von falschen Leerrohren im Ortsbereich ohne Planung
- Verlegung von Leerrohren ohne Hausabzweigungen.
- Falsch dimensionierte Hauptleitungen
- Inselplanung ohne Zubringer
- Fehlende Vermessung der Trassen
- Leitungsauskunft der TIGAS/TINETZ wurde nicht eingebunden
- Förderantrag wurde nach Baubeginn eingebracht

Betreibersuche

Glasfasernetze brauchen Betreiber, damit auch ansprechende Produkte und Angebote für die Kunden bereitgestellt werden können. Das Verfahren läuft zweistufig ab. Interessenten haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Frist ihr Interesse an der Teilnahme am Verfahren schriftlich zu bekunden. Unternehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden anschließend zu Vertragsverhandlungen eingeladen.

Die erste Stufe bei der Betreibersuche für ein Glasfasernetz im offenen Zugang (Open-Access-Netz) besteht durch eine öffentliche Kundmachung im Boten für Tirol. Vertiefende Informationen zur Ausschreibung passiver Infrastruktur und Betreibersuche sind auf der Website *http://www.tirol.gv.at/breitband* abrufbar.

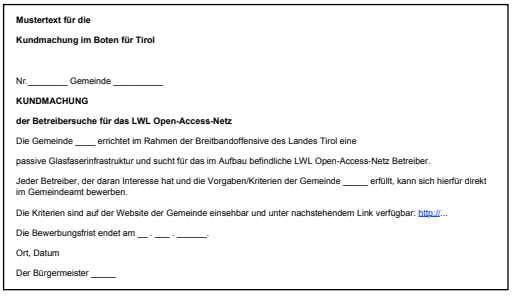

Mustertext für die

Kundmachung im Boten für Tirol

Nr._____ Gemeinde _____

KUNDMACHUNG

der Betreibersuche für das LWL Open-Access-Netz

Die Gemeinde ____ errichtet im Rahmen der Breitbandoffensive des Landes Tirol eine

passive Glasfaserinfrastruktur und sucht für das im Aufbau befindliche LWL Open-Access-Netz Betreiber.

Jeder Betreiber, der daran Interesse hat und die Vorgaben/Kriterien der Gemeinde _____ erfüllt, kann sich hierfür direkt im Gemeindeamt bewerben.

Die Kriterien sind auf der Website der Gemeinde einsehbar und unter nachstehendem Link verfügbar: http://...

Die Bewerbungsfrist endet am __ . ___ . _____.

Ort, Datum

Der Bürgermeister ____

Folgende Musterverträge sind bei der Breitbandkoordination Land Tirol auf Anfrage erhältlich:

- Mustertext für das Ausschreibungsverfahren
- Muster-Nutzungsvertrag mit dem Betreiber

Die Leistungen der Boden- und Baustoffprüfstelle des Landes Tirol

Die Erweiterung und Erhaltung des Straßen- und Wegenetzes erfordert einen erheblichen Anteil der verfügbaren Budgets. Eine hohe Ausführungsqualität sichert eine lange Gebrauchsdauer der Infrastrukturen. Entscheidend für die Qualitätssicherung von vergebenen Leistungen ist die Durchführung von Kontroll- und Abnahmeprüfungen. Das Wissen um abschließende Überprüfung der Bauleistungen gewährleistet dem Bauherrn den Einsatz von normgerechten Baustoffen und sichert eine qualitativ hoch stehende Bauausführung.

Dipl.-Ing. Armin Rhomberg
Leiter der Boden- und Baustoffprüfstelle,
Amt der Tiroler Landesregierung
Landesbauhof,
Valiergasse 1
6020 Innsbruck

Tel: 0512 508 4192

E-Mail:
strassenlabor@tirol.gv.at

Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen von Straßenbauvorhaben der Landesverwaltung (Landesstraßen und Güterwege) führt die dem Sachgebiet Straßenerhaltung angegliederte Boden- und Baustoffprüfstelle des Amtes der Tiroler Landesregierung durch. Die 1964 eingerichtete Prüfstelle hat sich durch hohe Kompetenz und objektive Arbeitsweise bei den Tiroler Baufirmen ein hohes Ansehen verschafft.

Die Boden- und Baustoffprüfstelle steht im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen öffentlichen Bauherrn – insbesondere den Tiroler Gemeinden – zur Beratung und Durchführung entsprechender Prüfungen zur Verfügung.

Die Tiroler Gemeinden werden ausdrücklich ermutigt, im Bedarfsfall mit den Experten der Boden- und Baustoffprüfstelle Kontakt aufzunehmen.

Boden- & Baustoffprüfstelle

Die Boden- und Baustoffprüfstelle (Straßenlabor) wurde im Jahr 1964 gegründet und befindet sich seit 1971 am Gelände des Bauhofes Valiergasse. Die Boden- und Baustoffprüfstelle ist seit 1.6.2004 ein Fachbereich des Sachgebietes Straßenerhaltung.

Im Straßenlabor werden die für die Bereiche Erdbau und Asphaltarbeiten auf Landesstraßen B und L sowie auf Gemeindewegen in Tirol notwendigen Abnahmeprüfungen durchgeführt.

Diese Abnahmeprüfungen sind entscheidend für die Qualitätssicherung der vergebenen Leistungen. Das Wissen um abschließende Überprüfung der Bauleistungen gewährleistet dem Bauherrn den Einsatz von normgerechten Baustoffen und eine qualitativ hochstehende Bauausführung.

Der Prüfumfang im Bereich Laborprüfungen umfasst

- Dammschüttungen und Frostschutzschichten
  - Korngrößenverteilung
  - Proctorverdichtung
  - Wasserdurchlässigkeit
- Gesteinskörnungen für den Straßenbau
  - Korngrößenverteilung
  - Kornformbestimmung
  - Widerstand gegen Zertrümmerung
- Asphaltmischgut
  - Bindemittelgehalt
  - Korngrößenverteilung
  - Rohdichtebestimmung
  - Marshallkörper
- Bituminöse Schichten
  - Schichtdicke
  - Verdichtung
  - Schichtverbund

Weiters werden folgende Feldprüfungen vorgenommen

- Ungebundene Tragschichten
  - Verdichtungsnachweis (Lastplatte, Benkelman)
  - Wasserdurchlässigkeit
- Bituminöse Schichten
  - Bohrkernentnahme
  - Ebenheit (Planograf)
  - Oberflächentextur (Rautiefe)
  - Griffigkeit von Fahrbahndecken (SRT-Pendel)
  - Spurrinnenmessungen
- Straßenausrüstung – Bodenmarkierung
  - Messung der Reflexion
- Winterdienst
  - Prüfung des Streusalzgehaltes der Fahrbahn

Boden- & Baustoffprüfstelle

Telfs ist Tiroler „Neptun-Wasserpreis-Gemeinde 2015“

Telfs ist Tiroler „Neptun-Wasserpreis-Gemeinde 2015“. Die Fachjury konnte mit einem der komplexesten Trinkwassernetze Tirols mit 34 Quellen, einem neuen Online-Auftritt der Gemeindewerke samt Broschüre zur Bewusstseinsbildung rund ums Thema Wasser und mit einem „Tag der offenen Tür“ im Oktober 2014 zur Besichtigung aller Anlagen überzeugen.

Bgm Christian Härting aus Telfs (links) und LHStv. Josef Geisler.

Über 14 Hochbehälter und insgesamt 100 Kilometer Trinkwasserleitungen gelangt in Telfs ausgezeichnetes Quellwasser zu den Haushalten und weiteren Kunden. Es bedarf keinerlei technischer Aufbereitung. Die unterschiedlichen Quellen stellen die einwandfreie Trinkwasserversorgung in der gesamten Marktgemeinde sicher.

Neben einem neuen Onlineauftritt der Gemeindewerke Telfs wurde für die Bewusstseinsbildung eine eigene Broschüre zum Thema Wasser aufgelegt. Diese enthält neben einer Übersicht über die Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung weitere Informationen, Daten und Fakten rund um das Wasser in Telfs. Zudem wurden alle Bauwerke optisch dem durchgängigen Auftritt angepasst. Wie verlässlich sich die Marktgemeinde mit der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung um die TelferInnen kümmert, hat Telfs mit einem „Tag der offenen Tür“ gezeigt, an dem zugleich auch um einen sorgsamen Umgang mit dem wertvollen Gut Wasser geworben wurde.

Tiroler Sanierprofi: zertifizierte Qualität

Eine umfassende thermische Sanierung ist eine sinnvolle Investition, sowohl in ökologischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht: Die Heizkosten sinken deutlich, zugleich steigt der Immobilienwert. Kalte Wände und Zugluft gehören der Vergangenheit an. Grundlage für eine effiziente Sanierung ist jedoch ein individuell abgestimmtes Gesamtkonzept – und das bekommen Sie nur beim Fachmann. Um hochwertige Sanierungen zu fördern, hat die Landesinnung Bau Tirol gemeinsam mit Energie Tirol die Qualitätsmarke „Dein Tiroler Sanierprofi“ ins Leben gerufen. Betriebe, die dieses Zertifikat vorweisen können, bieten dem Bauherrn eine Komplettsanierung aus einer Hand, mit hohen Qualitätsstandards und transparentem Kosten- und Zeitplan. Alle „Tiroler Sanierprofi“- Betriebe verfügen über ein Qualitätssicherungssystem, die Mitarbeiter werden laufend weitergebildet. Der „Tiroler Sanierprofi“ sorgt für eine ganzheitliche Planung und fachgerechte Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, berät Sie zu Förderungen und erstellt den Energieausweis. Lassen Sie sich einfach beraten! *pr*
www.tiroler-sanierprofi.at

Dein Tiroler SANIERPROFI

Tirols Raiffeisenbanken sind regionale Partner der EIB: Günstiges EU-Geld für viele Infrastrukturmaßnahmen

Schulen, Geschäfte, Vereine, soziale Einrichtungen, Verkehrsanbindungen: die persönliche Lebensqualität in der Wohngemeinde hängt direkt mit dem Angebot einer guten örtlichen Infrastruktur zusammen. Auch für Unternehmen ist es besonders attraktiv, sich dort anzusiedeln, wo sie optimale Rahmenbedingungen vorfinden.

Stichwort Infrastruktur: Eine gute und schnelle Internetanbindung ist für Wirtschaftsbetriebe existenziell und für private User Bestandteil des täglichen Lebens.

Stichwort Regionalentwicklung: Günstiges EU-Geld kann Tirols Gemeinden dabei helfen, zeitgemäße Infrastrukturen zu schaffen bzw. auszubauen. Aus diesem Grund arbeiten Tirols Raiffeisenbanken mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) exklusiv zusammen, um die entsprechenden Projekte zu verwirklichen.

Die EIB

Die Europäische Investitionsbank stellt für Vorhaben, die einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt bzw. ökologischer Nachhaltigkeit leisten, günstiges EU-Geld zur Verfügung. Das gilt für den Bildungsbereich bzw. Schulen und Sporthallen ebenso wie für Soziales, Gesundheit, Forschung und Entwicklung.

Breitband immer wichtiger

Immer wichtiger wird in diesem Zusammenhang der Breitbandausbau. Das Internet durchdringt inzwischen alle Bereiche unseres Lebens. Diese Tatsache gilt für private Haushalte ebenso wie für die Arbeitswelt oder die Industrie.

Mit den zunehmenden Anwendungsmöglichkeiten des Internets steigt auch die Zahl der Anwender. Heutzutage wird online gearbeitet oder gelernt bzw. werden große Datenmengen, Nachrichten oder Unterhaltungsangebote versandt und konsumiert. Eine gute und schnelle Internetanbindung ist daher für Wirtschaftsbetriebe existenziell und für private User Bestandteil des täglichen Lebens.

Raiffeisen unterstützt

Zinsgünstige EIB-Finanzierungsmittel stehen auch für den Breitbandausbau zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt exklusiv über die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, welche als einziges Tiroler Kreditinstitut über eine Direktkreditierung bei der Europäischen Investitionsbank verfügt.

„Wir laden Tirols Gemeinden herzlich ein, von dieser Partnerschaft zu profitieren und zinsgünstiges EU-Geld zu lukrieren“, erklären die Experten der Tiroler Raiffeisenbanken. „Die EIB-Gelder können für die verschiedensten Neu-, Erweiterungs- und Modernisierungsprojekte verwendet werden.“

Nähere Informationen gibt es in jeder Tiroler Raiffeisenbank! *pr*

Hubert Schenk, Direktor Firmenkunden der RLB Tirol AG, ist für alle Anfragen und Terminvereinbarungen unter Tel. 0512 5305 13600 für Sie erreichbar.

Hubert Schenk freut sich auch auf Ihre E-Mail an: hubert.schenk@rlb-tirol.at

SICHER REGIONAL GEMEINSAM
Seit über 125 Jahren

Foto: Thaler

Ing. Stefan Thaler, MBA
Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Tel.0512-508 2273

E-Mail:
stefan.thaler@tirol.gv.at
Internet:
www.tirol.gv.at/landes-warnzentrale

KSP+ (Katastrophenschutzplan plus)

Weiterentwicklung der Anwendung und der restlichen Module

Bereits in den Ausgaben 03/04 2013 und 03/04 2014 der Tiroler Gemeindezeitung wurde über die Anwendung KSP+ (Katastrophenschutzpläne plus) informiert. Das Basismodul 1 (Bestandsaufnahme) sowie das Modul 4 (Abfrage- und Filterungsmöglichkeiten) wurden im März 2014 im Portal des Landes produktiv gestellt und Vertreter des Landes, der Bezirksverwaltungsbehörden und sämtlicher Gemeinden auf die Anwendung geschult.

Inzwischen wurde eine Vielzahl an katastrophenrelevanten Objekt- und Personendaten von allen Behördenebenen erfasst und diesen Ressourcen und Funktionen zugeordnet. Nahezu alle Verbesserungswünsche und Anregungen der Benutzer konnten umgesetzt und so die Anwendung praktikabel und benutzerfreundlich weiterentwickelt werden.

Parallel dazu erfolgte die Erarbeitung des Pflichtenheftes zur Entwicklung der Module 2 (Gefahrenerhebung und Gefahreneinschätzung) sowie für das Modul 3 (Maßnahmenplanung und Checklistenmanagement) von KSP+. Nach mehreren internen Probeläufen und einer Vielzahl an Verbesserungen sowie der Integration von neuen Funktionalitäten, wurden die beiden letzten Module in einer Testschulung im April 2015 mit Vertretern des Landes, der Bezirksverwaltungsbehörden und von Gemeinden ausführlich erprobt. Die Produktivstellung dieser beiden Module und damit auch der Start der Schulungsphase für Vertreter aller Katastrophenschutzbehörden erfolgt noch im Ende Mai 2015. Mit der Anwendung KSP+ und den vier Modulen zur Bestandserhebung, Gefahrenerhebung und Einschätzung, Maßnahmenplanung und Checklistenmanagement sowie einer für den Katastropheneinsatz flexiblen Abfrage- und Filterungsmöglichkeit, können nun alle laut Katastrophenmanagementgesetz vorgeschriebenen Bereiche zur Erstellung des Katastrophenschutzplanes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene abgedeckt werden.

Modul 1: Bestandsaufnahme (Basismodul)

Daten aus verschiedenen, bereits bestehenden Datenquellen wurden für die Gemeinden, Bezirkhauptmannschaften und die Landesverwaltung so aufbereitet, dass die Arbeit der Dateneingabe für die Bestandsaufnahme des Katastrophenschutzplanes (KSP) auf ein Minimum reduziert werden konnte. Damit stehen den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Katastrophenfall „mehr“ Informationen mit einer hohen Qualität zur Verfügung.

Modul 2: Gefahrenerhebung und Gefahreneinschätzung

Das Modul 2 von KSP+ ermöglicht es, aus einem bereitgestellten Gefahrenkatalog (Naturgefahren, technische, sonstigen und anderen Gefahren) katastrophenrelevante Gefahren einzuschätzen und diese in den Katastrophenschutzplan zur späteren Er-

stellung eines Maßnahmenkataloges mit dem Modul 3 zu übernehmen.

Modul 3: Maßnahmenplanung und Checklistenmanagement

Über dieses Modul ist es den Behörden möglich, die jeweiligen Maßnahmen zu einer Gefahr auf Basis des Ergebnisses der Gefahrenerhebung und Gefahreneinschätzung (Modul 2) zu planen. Gewisse Einzelmaßnahmen werden dabei bereits in einem Auswahlkatalog in Form von Checklisten vorgegeben (wie z.B. Evakuierung anordnen, Assistenzanforderung stellen, Hubschrauber für Erkundungsflug anfordern). Weiters ist es möglich, eigene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmeneinträge einzugeben, Dokumente hinzuzufügen oder Verlinkungen zu Objekten, Funktionen oder anderen Anwendungen einzufügen.

Modul 4: Abfrage- und Filterungsmöglichkeiten

Dieses Modul ermöglicht Filterungen und Abfragen speziell zu den Objektarten/Objekten und Funktionen/Personen sowie über die im Katastrophenfall benötigten Ressourcen. Ebenso ist es mit dem Modul 4 möglich, die Inhalte aus dem Modul 2 (Gefahrenerhebung und Gefahreneinschätzung) und dem Modul 3 (Maßnahmenkatalog und Checklistenmanagement) zu verschneiden und damit den kompletten Katastrophenschutzplan digital oder als Printversion (*.pdf) anzulegen.

Mit der Umsetzung der Module 2 und 3 von KSP+ wird das Land Tirol seinem Auftrag als Dienstleister gerecht und ermöglicht allen Behördenebenen den gesetzlichen Auftrag mit einer kostenlosen und zeitgemäßen Webapplikation zu erfüllen, sowie sich bestens auf Katastrophenereignisse vorzubereiten.

Für allfällige Rückfragen steht Herr Ing. MBA Stefan Thaler, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tel. Nr. 0512-508 2273, oder per E-Mail: stefan.thaler@tirol.gv.at, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen der Gemeinden im Internet unter www.gemeindeverband-tirol.at

„Schwerpunkt Neue Mittelschule“ ist nicht gleich „Schwerpunkt Neue Mittelschule“

Das seit einiger Zeit in den Gremien des Gemeindeverbandes diskutierte Thema bezüglich der Aufnahme von „sprengelfremden“ SchülerInnen im Falle von sog. „Schwerpunktmittelschulen“ darf zum Anlass einer Klarstellung genommen werden.

Innerhalb der in Rede stehenden Schultypen sind zwei „Fallgruppen“ zu unterscheiden.

● Neue Mittelschulen mit schulautonom festgelegtem Schwerpunkt:

Dabei umfasst die Stundentafel einer Neuen Mittelschule in vier Schuljahren 120 Pflichtstunden. Die im Rahmen der Schulautonomie fixierten Schwerpunkte können Bereiche, wie Sprachen, Ökonomie oder Naturwissenschaften betreffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass von der jeweiligen Schule der Rahmen von 120 Stunden eingehalten wird.

● Neue Mittelschulen, deren „Schwerpunkt“ mittels Verordnung der Landesregierung zu genehmigen ist:

Dabei betreffen die gesetzlich festgelegten Schwerpunkte die Bereiche Musik und Sport. Die Stundentafel dieser Schulen umfasst in vier Schuljahren 131 Stunden. Davon auseinander zu halten ist die „Neue Skimittelschule“ in Neustift mit 137 Stunden im Skischwerpunkt und dem Berechtigungssprengel über das gesamte Landesgebiet.

Nachfolgend die Auflistung über die derzeit von der Landesregierung im „Verordnungswege“ eingerichteten Schwerpunkt Neue Mittelschulen mit Anzahl der geführten Klassen.

Musik-NMS					
Typ	Schuljahr	Bezirk	Schule	Anzahl Klassen	davon Klassen Schwerpunkt
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Musik-Mittelschule Innsbruck	9	9
NMS	2014/2015	Innsbruck Land West	Neue Mittelschule Karl Schönherr Axams	15	5
NMS	2014/2015	Imst	Neue Musikmittelschule Imst Unterstadt	10	6
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule und Neue Musikmittelschule Rattenberg	14	4
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule Wildschönau	9	4
NMS	2014/2015	Landeck	Neue Mittelschule Paznaun	14	4
NMS	2014/2015	Schwaz	Neue Mittelschule Zell a.Z.	13	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Nußdorf-Debant	12	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Sillian	14	4
Sport-NMS					
Typ	Schuljahr	Bezirk	Schule		
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Mittelschule Hötting-West (allg. Sportschwerpunkt)	8	2
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Mittelschule Reichenau (allg. Sportschwerpunkt)	13	6
NMS	2014/2015	Innsbruck Land Ost	Neue Mittelschule Absam (allg. Sportschwerpunkt)	16	4
NMS	2014/2015	Imst	Neue Sportmittelschule Imst Unterstadt (Klettern)	9	4
NMS	2014/2015	Kitzbühel	Neue Mittelschule / Sportmittelschule Kitzbühel (allg. Sportschwerpunkt)	13	4
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule Wörgl I (Fußball)	12	8
NMS	2014/2015	Reutte	Neue Mittel- und Sportmittelschule Königsweg Reutte (allg. Sportschwerpunkt)	12	4
NMS	2014/2015	Schwaz	Neue Mittelschule 2 Schwaz (allg. Sportschwerpunkt)	12	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Egger-Lienz (allg. Sportschwerpunkt)	11	4
Ski-NMS					
NMS	2014/2015	Innsbruck Land West	Neue Mittelschule Neustift im Stubaital	13	4

Die Klassenschülerhöchstzahl in solchen Klassen beträgt 25 SchülerInnen. Die Aufnahme sprengelfremder Kinder ist nur möglich, wenn keine zusätzliche Klasse auf der jeweiligen Schulstufe entsteht und Einigung der Schulerhalter über die Erhaltungsbeiträge erzielt wird.

Resümee:

Innerhalb des Verbandsvorstandes wird nach eingehender Diskussion und Behandlung im Rahmen einer eigens zu diesem Thema eingerichteten Arbeitsgruppe an der ursprünglichen Entscheidungsfindung festgehalten, d.h. die bisherige Sprengelregelung soll beibehalten und gleichzeitig „außergewöhnlichen Talenten“ der Besuch von „mittels Verordnung festgelegten Schwerpunktschulen“ ermöglicht werden. Die detaillierten Ausführungen darüber wurden bereits in der Tiroler Gemeindezeitung, Ausgabe 01/02/2014, auf den Seiten 2 und 3 veröffentlicht.

Abteilung Bildung
Amt der Tiroler Landesregierung
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 2552
Fax: 0512 508 742555

E-Mail:
bildung@tirol.gv.at

Sommer, Sonne, abgesichertes WLAN?

Kufgem bietet kostenlosen WLAN-Sicherheits-Check an

Die Sommersaison beginnt und schon füllen sich wieder die Freibäder, man genießt traditionelle Musikveranstaltungen im Freien oder entspannt abends im Park. Dabei sind Funknetze mittlerweile ein sehr gefragter Service.

Sei es im Musikpavillon, bei der Veranstaltung im Mehrzwecksaal oder im Schwimmbad – zahlreiche Gemeinden stellen ihren Bürgern bereits eine drahtlose Netzwerkverbindung, im Fachjargon WLAN genannt, zur Verfügung. Was dabei allerdings oftmals übersehen oder bewusst verharmlost wird: die Nutzung sowie auch das Anbieten von WLAN ist mit Risiken behaftet. Die gute Nachricht: man kann sich relativ einfach absichern … wenn man sich auskennt!

Aus diesem Grund bietet Kufgem als IT-Experte seinen Kunden eine kostenlose Überprüfung der WLAN-Infrastruktur an. „Wir überprüfen bestehende WLAN-Netze auf Herz und Nieren, protokollieren etwaige Sicherheitslücken und bieten aktuelle Sicherheitslösungen an“, erklärt Andreas Mayer, Cheftechniker bei Kufgem. „Bei diesen Überprüfungen fahren wir schon mal mit einem Prüfgerät im Auto durch die Gemeinde, scannen Zugänge und erleben oft negative Überraschungen“, berichtet Mayer. Kufgem bietet natürlich nicht nur den WLAN-Sicherheits-Check, sondern mit wlan-4you einen WLAN-Hotspot an, bei dem sich die Gemeinde – vor allem in Punkto Sicherheit – um nichts weiter kümmern muss.

Foto: Kufgem

„Bei einem offenen WLAN-Netz ist es wichtig, dass der Gast zu 100% vom eigenen Firmennetz getrennt ist“, kennt Andreas Mayer eines der wichtigsten Sicherheitskriterien. Und auch, dass keine verbotenen Webseiten angesteuert werden können, muss sichergestellt sein. „Vor Gericht haftet bei illegalen Seitenbesuchen oder Downloads im schlechtesten Fall der Anbieter des WLAN-Netzes“, warnt der EDV-Profi.

Greifen daher auch Sie auf die Kompetenz und das Know-How von Westösterreichs größtem IT-Systemhaus zurück. Ihr persönlicher Ansprechpartner für den kostenlosen Sicherheits-Check ist Thomas Keusch (Tel. 05372 6902-606, E-Mail keusch@kufgem.at). *pr*

Einsatzmöglichkeiten von wlan4you

Viele Tiroler Gemeinden bieten WLAN als Bürgerservice an. Einige Beispiele: Die Gemeinde Kundl nutzt WLAN im Mehrzwecksaal. Die Gemeinde Langkampfen setzt auf WLAN für Veranstaltungen im Gemeindesaal sowie im Altenwohnheim. Die Gemeinde Ebbs bietet für ihre Gäste einen WLAN-Zugang im Schwimmbad Hallo Du an. Die Stadtgemeinde Kufstein sogar in den Tal- und Bergstationen des wiedereröffneten Kaiserlifts.

Auch bekannte Unternehmen, wie etwa die SkiWelt Wilder Kaiser oder das Hotel Weisses Rössl in Kitzbühel, setzen auf Kufgem und gehen in Sachen WLAN auf Nummer sicher.

kufgem

Kufgem-EDV
Gesellschaft m.b.H.
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel. 05372 6902
info@kufgem.at
www.kufgem.at

Die Bewirtschaftung biologisch verwertbarer Abfälle

Eine bereits mehr als 20 Jahre geübte Praxis in Tirol

Foto: Thaler

Dr.in Gudrun Gstraunthaler
Abfallbeseititungs-verband Westtirol

Tel. 05412 5177
Fax: 05417 5177-16

Mit 1. Jänner 1995 - also heuer vor 20 Jahren - ist in Österreich die Verordnung über die „getrennte Sammlung biogener Abfälle“ in Kraft getreten.

Herausforderung für die Gemeinden

Viele Umstellungen waren mit dieser Verordnung verbunden, die Abfallwirtschaftsgesetze in den Bundesländern wurden entsprechend angepasst.

In den Gemeinden wurde intensiv an einem vernünftigen Sammelsystem für die getrennte Erfassung der biologisch verwertbaren Abfälle gearbeitet. Als Ergebnis dieser Bemühungen entstanden neue Müllabfuhr-ordnungen und Abfallgebührenverordnungen.

Das aktuelle Muster einer Müllabfuhrordnung ist unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/mustermuellabfuhrverordnung_04052011.pdf downloadbar und beinhaltet bereits Änderungen, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013.

Einige Gemeinden haben ihre Müllabfuhrordnungen bereits an diese neue Musterordnung angepasst, bei vielen ist die Anpassung noch nicht erfolgt.

Die Müllabfuhrordnung und die Abfallgebührenverordnung sind die wichtigsten abfallwirtschaftlichen Steuerungsinstrumente in einer Gemeinde, dementsprechend bedeutsam ist ihre Aktualität!

Die neue Sammel-Logistik stellte die Gemeinden vor große Heraus-forderungen. Die „biologisch verwertbaren Abfälle“ sind laut Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz grundsätzlich vom einzelnen Haushalt abzuholen (Holsystem). In Einzelfällen kann ein geeignetes „qualifiziertes Bringsystem“

Foto: Gstraunthaler
Biologisch verwertbare Abfälle

errichtet werden, wobei in diesem Fall einige Maßnahmen zu treffen sind.

Die Auslegung des Begriffes „qualifiziertes Bringsystem“ beschäftigt gerade einige Gemeinden, die ihr „Bringsystem“ beibehalten wollen und den Nachweis zu führen haben, dass es sich dabei um ein „qualifiziertes Bringsystem“ handelt.

Kriterien dafür sind:

- ⇨im Gemeindegebiet muss eine Sammelstelle für biologisch verwertbare Abfälle vorhanden sein (am Recyclinghof oder am AWZ)
- ⇨Anforderungen an die Sammelstelle: geregelte Öffnungszeiten, Übernahme unter Aufsicht, attraktiv und geeignet
- ⇨Aufzeichnungen: welcher Haushalt bringt wann wie viel biologisch verwertbare Abfälle

➪ein Mindestbehältervolumen für biologisch verwertbare Abfälle ist in der **Müllabfuhrordnung** festzulegen

➪regelmäßige und qualifizierte Eigenkompostierungserhebung

➪aktive und qualifizierte Bewerbung des Bringsystems

➪das Pro-Kopf-Aufkommen an biologisch verwertbaren Abfällen aus den Haushalten einer Gemeinde muss nachvollziehbar und plausibel sein.

Abfall-/Umweltberatung

Mit der Einführung der getrennten Sammlung biologisch verwertbarer Abfälle entstand bald der Ruf nach qualifizierter Beratung durch Abfall-/Umweltberater. Fundiertes Wissen über abfallwirtschaftliche Zusammenhänge und professionelle Vermittlung dieser Inhalte stellen eine wichtige Grundlage dar um beim Bürger/bei der Bürgerin Verständnis für die notwendigen Maßnahmen zu wecken und sie für eine Mitarbeit an neuen Trennsystemen zu gewinnen.

Neue Behandlungsanlagen

Betreiber regionaler und überregionaler Abfallbehandlungsanlagen sahen sich genauso vor neue Herausforderungen gestellt. Sie etablierten in neuen oder bestehenden Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen eine Verfahrenstechnik, die aus biologisch verwertbaren Abfällen Kompost und/oder flüssigen Dünger sowie Biogas erzeugen konnte.

Das Jahr 2015 wurde von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr des Bodens" ausgerufen. Die festen Endprodukte einer ordnungsgemäßen Kompostierung – „(Qualitäts-)Kompost" und die „flüssigen Rückstände" der Vergärung biologisch verwertbarer Abfälle geben dem Boden jene Nährstoffe zurück, die ihm bei der Nahrungsmittelproduktion entzogen wurden und schließen somit den natürlichen Kreislauf.

In Tirol gibt es derzeit vier grundsätzliche Behandlungsverfahren für biologisch verwertbare Abfälle:

Viel Leistung für wenig Geld

Kontolösungen für den gehobenen Anspruch

HYPO TIROL BANK
Unsere Landesbank.

Das Konto ist mehr als ein reines Abwicklungsinstrument – als Drehscheibe Ihres gesamten Zahlungsverkehrs hat es eine zentrale Rolle bei der Durchführung und Administration Ihrer Finanztransaktionen.

Ein modernes Girokonto ergänzt sich optimal mit Ihrem Buchhaltungsprogramm und hilft durch maximale Automatisierung, Zeit und Ressourcen zu sparen. Es zeichnet sich durch Transparenz, Benutzerfreundlichkeit und Flexibilität aus.

All diese Vorteile bieten Ihnen die Girolösungen der Hypo Tirol Bank. Die Zahlungsverkehrs-Software der Hypo Tirol Bank garantiert höchste Sicherheitsstandards und ist darüber hinaus flexibel und bedienerfreundlich. Durch degressive Preismodelle profitieren Sie als Kunde von der umfassenden Nutzung Ihres Girokontos, indem die Kosten bei Vielnutzern im Verhältnis zu den getätigten Transaktionen sinken.

*) keine Transaktionskosten im „SEPA-Raum"

Wir bieten Ihnen

Ganzheitliche Girolösungen, die durch attraktive Zusatzleistungen überzeugen und speziell auf die Bedürfnisse von öffentlichen Institutionen ausgerichtet sind.

IHRE VORTEILE im Überblick:

- degressive Preismodelle helfen Vielnutzern Kosten sparen
- kostenloser Zahlungsverkehr* im „SEPA-Raum"
- inklusive Hypo Online Banking
- in Summe 7.000 Buchungszeilen und Sammler inklusive

Michael Triendl
Tel 050700 2307
michael.triendl@hypotirol.com

Andreas Pittl
Tel 050700 2332
andreas.pittl@hypotirol.com

HYPO TIROL BANK AG
Öffentliche Institutionen
Meraner Straße 8
6020 Innsbruck
Tel 050700
service@hypotirol.com
www.hypotirol.com

▷ein kombiniertes Verfahren von Vergärung und Kompostierung mit dem Ziel Biogas (daraus wird Strom und Wärme erzeugt), flüssigen Dünger und Qualitätskompost herzustellen,

▷die Kompostierung mit dem Ziel Qualitätskompost zu erzeugen,

▷die (Flüssig-)Vergärung mit dem Ziel Biogas (Verstromung und Wärmegewinnung) und flüssigen Dünger zu erzeugen

▷die Co-Fermentierung in Kläranlagen mit dem Ziel, mehr Biogas und daraus Strom und Wärme zu gewinnen.

Die Behandlungsverfahren für biologisch verwertbare Abfälle in unserem Bundesland sind somit sehr verschieden und die Entscheidung der Gemeinden für ein bestimmtes Verfahren hatte recht unterschiedliche Zielsetzungen.

In Abhängigkeit vom gewählten Verfahren unterscheiden sich die Anforderungen, die an die Ausgangsmaterialien aber besonders an die Endprodukte gestellt werden, stark voneinander. Aus Gründen des Bodenschutzes gelten für Produkte die wieder in den Naturkreislauf zurückfließen andere Qualitätskriterien als beispielsweise für Klärschlamm, der nicht einer Kompostierung sondern einer Abfallverbrennung zugeführt wird.

Kompost

Metallverpackungen

Kommunale Abfallsammlung und Container-Dienste von Mussmann

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) bietet mit ihrer Tochterfirma vielen Tiroler Gemeinden attraktive Dienste und Services rund um das Abfallmanagement:

zuverlässig, schnell, kompetent, freundlich und preiswert!

Vom Profi: Kommunale Abfallfallsammlung

Mussmann sammelt alle „nicht gefährlichen" Abfälle und verwertet und entsorgt diese fachgerecht – vom Bioabfall, Sperrmüll, Wertstoffen bis zum Restabfall. Ob gesetzliche Richtlinien, Umweltschutz oder zeitgetreue Abholung: die Mussmann-Fachleute erstellen ein individuelles Angebot und beraten gerne über alle Möglichkeiten.

In vielen Größen: Containerdienste

Für alle Vorhaben und Projekte die richtige Größe – vom Abrollcontainer bis zum Presscontainer und auf Wunsch ist eine professionelle Recyclinghof-Betreuung möglich.

Fachgerechte Räumung: Entrümpelung mit All-in-Service

Mussmann entrümpelt nicht nur die Liegenschaft bzw. die Räumlichkeiten sondern entsorgt auch alle anfallenden Abfälle – nach den gesetzlichen Vorschriften inklusive der Abfalltrennung.

Bioabfallbehandlung und Kompostierung

In der eigenen Kompostierungsanlage verwandelt Mussmann den Baum- und Strauchschnitt zu Kompost der höchsten Qualitätsklasse A+. Die Mussmann-Fachleute beraten und unterstützen die Gemeinden bei Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen aus Haushalt, Gastronomie und Großküchen.

Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an:

Kontakt: Mussmann GmbH, Richard-Berger-Straße 2, 6020 Innsbruck; 0512-393944, www.mussmann.cc *pr*

Entsorgung mit Konzept
MUSSMANN
Ein Unternehmen der IKB

FÜR SIE ERREICHBAR:
Mussmann GmbH,
Richard-Berger-Straße 2, 6020 Innsbruck,
Tel.: 0512 393 944, www.mussmann.cc

CONTAINERDIENSTE

Wir bieten eine breite Palette an Containern in allen Größen und Variationen an:

- ✔ ABSETZMULDEN VON 3,5 m³ BIS 10 m³
- ✔ ABROLLCONTAINER BIS 30 m³
- ✔ PRESSCONTAINER FÜR KARTONAGEN UND GEWERBEABFÄLLE
- ✔ RECYCLINGHOF-BETREUUNG

KOMMUNALE ABFALLSAMMLUNG

Wir sammeln alle „nicht gefährlichen Abfälle" für unsere kommunalen Auftraggeber.

- ✔ BIOABFALL
- ✔ RESTABFALL

Lassen Sie sich von uns über die Möglichkeiten für Ihre Gemeinde beraten.

Kommunale Bauten punkten mit gelungener Architektur und Nachhaltigkeit

Schulen, Kindergärten oder Pflegeheime im energieeffizienten Baustandard zu errichten, bringt Vorteile für alle Beteiligten. Vertreter der Interessensgemeinschaft (IG) Passivhaus Tirol informieren über ihre Erfahrungen mit kommunalen Projekten.

Foto: Fa. rococoon

Im Herbst 2016 soll der neue Kindergarten in Imst seine Türen öffnen.

Energieeffizientes Bauen und Sanieren hat sich in der Praxis längst durchgesetzt. Die Vorteile liegen klar auf der Hand – und zwar für alle Beteiligten: In nachhaltig gebauten Gebäuden genießen Nutzerinnen und Nutzer höchsten Wohnkomfort. Von wirtschaftlichen Vorteilen durch Einhaltung des Kostenrahmens hingegen profitieren in erster Linie die Projektträger. Energieeffiziente Gebäude wie Passivhäuser sind nämlich auf einen Lebenszyklus von 30 bis 50 Jahren konzipiert. Langlebige Gebäude sind gerade im kommunalen Bereich von größter Bedeutung.

Die Unterländer Umwelttechnikerin Brigitte Tassenbacher hat viel Erfahrung in der Planung und Projektbegleitung von Schulen, Kindergärten und Pflegeheimen. Mit ihrem Unternehmen ist sie bei der Interessensgemeinschaft (IG) Passivhaus Tirol dabei – in Summe zählt diese an die hundert Mitglieder. „Wichtig ist der integrale Planungsprozess. Also die Miteinbindung aller am Bau Beteiligten - vom Planer bis zu den Handwerkern vor Ort. Damit die Qualität der Ausführungen stimmt“, schildert Tassenbacher. Eine solche Planung stellt im Übrigen auch sicher, dass der Kostenrahmen eingehalten werden kann. Generell sollten Planer und Professionisten sorgfältig ausgewählt werden. „Weg vom Billig- hin zum Bestbieter mit Qualität im Fokus“, das sollte die Devise sein. Außerdem empfiehlt die Expertin, dass die Optimierungsphase nicht zu kurz kommen soll. „Nach der Inbetriebnahme von Gebäuden sollten wichtige Einstellungen in der Haustechnik nicht vergessen werden. Damit das energetische Ergebnis stimmt.“

Neuer Kindergarten in Imst

In Imst erfolgt im Herbst 2015 der Bauauftakt für den neuen Kindergarten/Kinderkrippe. Das Innsbrucker Architektenduo Tabernig/Zierl konnte die Jury mit ihrem Entwurf überzeugen. Das Gebäude

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Manfred Gutwenger: Tel. 0512 5313 1422
manfred.gutwenger@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Fotos: IIG Innsbruck

Thermisch saniert wurde der Kindergarten Mitterweg. Ein Lüftungssystem im Passivhausstandard sorgt für optimales Raumklima.

soll Passivhausqualität erreichen, also eine Energiekennzahl nach Energie-Ausweis (Heizwärmebedarf HWB von 10 kWh/m²a) oder einen HWB von 15 kWh/m² (laut PHI) aufweisen. „Größeres Augenmerk wird jedoch darauf gelegt, eine konstante Raumtemperatur über das gesamte Jahr zu erreichen. Besonders die sommerliche Überhitzungsneigung ist ein zu kontrollierender Faktor, da der Kindergarten auch im Sommer betrieben wird“, erklärt DI Martin Tabernig, aus Imst stammender Architekt und Mitglied der IG Passivhaus Tirol. Auch er streicht den hohen Behaglichkeitsfaktor energieeffizienter Gebäude hervor und betont die Kostenseite: „Bei schlauer Planung ist ein solches bestimmt nicht teurer als ein herkömmlich errichtetes Gebäude. Ein Passivhaus bringt ein Vielfaches an Komfort und Kostenoptimierung.“

Passivhaus-Gymnasium im Allgäu

Einen zusätzlichen Qualitätsschub erfahren Passivhäuser mit der Zertifizierung. In Buchloe im Ostallgäu ging 2013 ein neugebautes Gymnasium im Passivhausstandard in Betrieb. Die Zertifizierung lag in den bewährten Händen der Herz und Lang GmbH – die Planer für energieeffizientes Bauen. Auch dieses Unternehmen zählt zu den Mitgliedern der IG Passivhaus Tirol. Geschäftsführer Dieter Herz fasst die Vorteile einer Zertifizierung bei kommunalen Projekten zusammen: Sie bringt klare und eindeutige Zielvorgaben für alle Beteiligten – für den Planer und die Handwerker. Der Mehrwert der Passivhauszertifizierung ist in Summe deutlich größer als die Kosten. „Denn das Passivhaus bedingt geringere Energieverbräuche in der Nutzung, die Zertifizierung die Qualitätssicherung in Planung, Bau und Nutzung.“

Mit Lowtech zum Low-Cost-Lüftungssystem

Ein gelungenes Beispiel für den Einbau passivhauszertifizierter Komponenten ist in der Landeshauptstadt anzutreffen. Dort hat der Kindergarten Mitterweg im Vorjahr eine umfassende Frischzellenkur

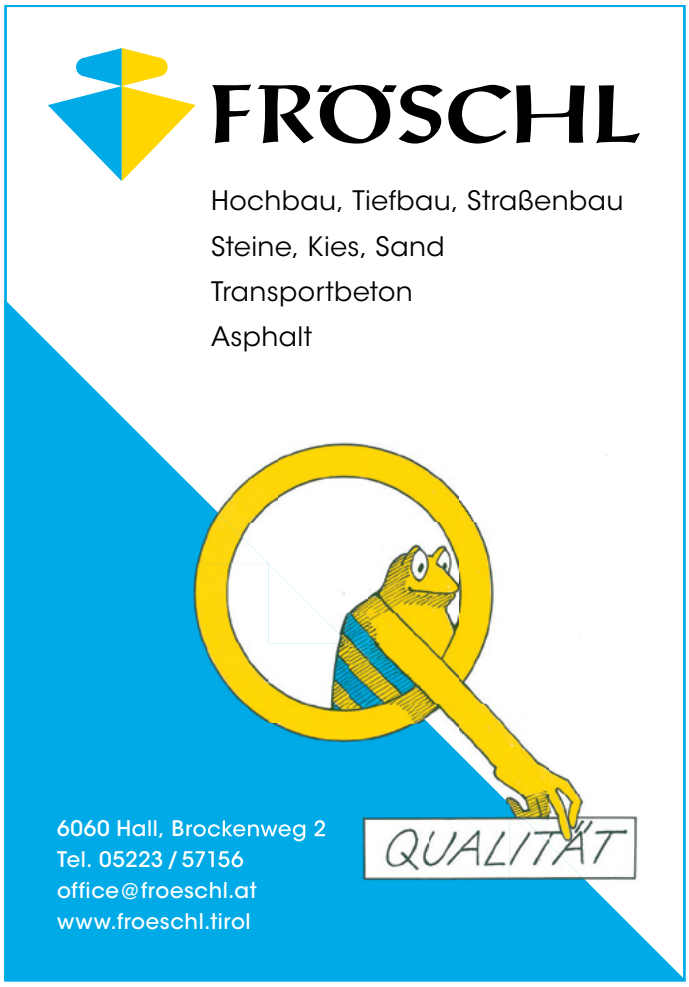

Die Neue Heimat Tirol (NHT) setzt seit vielen Jahren auf den Passivhausstandard. Im Bild die Geschäftsführer Prof. Dr. Klaus Lugger (l.) und Dir. Hannes Gschwentner.

erhalten. Im Zuge der thermischen Sanierung wurde auch ein Lüftungssystem im Passivhausstandard installiert. Mit dem passivhauszertifizierten Lüftungsgerät LG 1400 der Firma Pichler mit Hauptsitz in Klagenfurt (Mitgliedsbetrieb der IG Passivhaus Tirol) werden nun Gruppenräume, Ruhe- und Schlafraum, WCs, Waschräume, Küche und Umkleiden – sprich der gesamte Kindergarten – be- und entlüftet. Das Besondere daran: „Die Lüftungsanlage ist so kostengünstig wie kaum eine andere“, sagt Pichler-Vertriebstechniker Christian Obmascher und erläutert die angewandte Technik: Beim „erweiterten Kaskadenprinzip“ wird die frische Luft in die Aufenthaltsräume eingeblasen (zum Beispiel Gruppenraum, Ruheraum). Aus jenen Räumen, in denen schlechte Luft entsteht (zB WCs, Waschräume, Bewegungsraum, Speisesaal) wird die Luft abgesaugt. Dadurch verringert sich die benötigte Luftmenge. Die Technik wurde auf ein Minimum reduziert. Und das macht sich in niedrigen Kosten bemerkbar.

Im Kindergarten Mitterweg kommt nur ein einziges, zentrales, passivhauszertifiziertes Lüftungsgerät zum Einsatz. Durch die „Mehrfachnutzung der Luft“ ist die benötigte Luftmenge wesentlich geringer als bei herkömmlichen Systemen. Das beeinflusst auch die Dimensionierung von Bauteilen und Komponenten, die kleiner und

Energieverbrauch eines Passivhauses in Zahlen

Liegt der Heizwärmebedarf eines Gebäudes unter 15 kWh/m²a, so beträgt der Energieverbrauch 1,5 Liter Heizöl pro m²/a. Bei einem Einfamilienhaus mit 150 m² entspricht dies rund 225 Litern an Heizöl, die für die Heizung des Gebäudes in einem Jahr notwendig sind. Bei größeren Gebäuden tritt die Energieeinsparung noch deutlicher in den Vordergrund: Das Wohnheim „S13“ im Innsbrucker O-Dorf ist Österreichs größtes zertifiziertes Passiv - Wohn- und Pflegeheim. Sein Heizwärmebedarf liegt unter 15 kWh/m²a. Der Jahres-Heizwärmebedarf beträgt bei diesem Gebäude ca. 100.000 kWh. Dies entspricht einem monatlichen Heizwärmbedarf von ca. 8.000 kWh, das sind umgerechnet vier Fässer Heizöl à 200 Liter. Zum Vergleich: Der durchschnittliche Heizwärmbedarf bestehender Wohn- und Pflegeheim in Tirol liegt bei ca. 105 kWh/m²a. Würde das S13 diesem Standard entsprechen, wäre der Heizwärmebedarf um den Faktor 7 höher. Dies entspricht 28 Fässern Heizöl à 200 l.

Bei exakter Planung eines Passivhauses nach dem Energiebilanzierungs- und Passivhaus-Planungstool (PHPP) betragen die Mehrkosten zwischen drei bis zu maximal fünf Prozent. Energieeinsparungen wie in diesen Beispielen angeführt rechtfertigen diese Mehrkosten auf jeden Fall.

IG Passivhaus Tirol

Das Netzwerk für Information, Qualität und Weiterbildung forciert die flächendeckende Etablierung des Passivhaus-Konzepts nach PHI (Passivhaus Institut Darmstadt), als Baustandard und Norm für Neubau und Sanierungen in Tirol. Vertreter des Vereines gewähren Einblicke in ihren Erfahrungsschatz mit der Realisierung von kommunalen Projekten. Derzeit zählt die IG Passivhaus Tirol rund hundert Mitglieder. Weitere Infos unter http://www.tiroler-passivhaus.at.

Die Zertifizierung

Wer sichergehen möchte, dass aus dem geplanten Objekt auch ein Passivhaus wird, kann das Gebäude zertifizieren lassen. Dabei überprüft eine vom Bauherren oder Architekten beauftragte Stelle unter anderem die für den Bau des Gebäudes zugrunde gelegten Berechnungen sowie Planungsunterlagen für Gebäudehülle und Haustechnik. Erhält daraufhin ein Haus das Zertifikat „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“, kann sich der Besitzer sicher sein, dass es bei höchstem Wohnkomfort entsprechend wenig Energie verbraucht. Quelle: http://passipedia.de.

Zertifizierte Passivhausschule im Ostallgäu: das Gymnasium Buchloe.

wesentlich kostengünstiger ausfallen. So wurde das Gesamtsystem zu einem Low-Cost-Lüftungssystem mit Gestehungskosten von ca. 25,00 Euro / m² für die Lüftung zuzüglich baulicher Nebenkosten. Bauträger dieses Projektes war die Immobiliengesellschaft der Stadt Innsbruck (IIG), die Planung der Lüftungsanlage stammt vom IG Passivhaus Tirol-Mitgliedsbetrieb Ing. büro Ruetz in Grins.

Die Bürgermeisterpension: Zusatzpension mit Steuervorteilen

Ansprechpartner
bei Rückfragen:
Erich Lederer
VERO Betriebliche
Vorsorge GmbH

Tel: 06582 70370-3030

E-Mail:
erich.lederer@vero.at

Für Bürgermeister hat der österreichische Gesetzgeber ein aus steuerlicher Sicht sehr interessantes Modell geschaffen, sich während der Amtszeit eine entsprechende betriebliche Altersvorsorge aufzubauen, um später in den Genuss einer Zusatzpension zu kommen. Laut dem Tiroler Gemeindebezügegesetz aus dem Jahre 1998 haben Bürgermeister (wiedergewählte und neue) das Recht, eine steuerlich besonders vorteilhafte, zusätzliche Pensionsvorsorge – die so genannte „freiwillige Pensionskassenvorsorge" – im Wege der betrieblichen Altersvorsorge für sich zu nutzen.

Wichtig dabei: **Spätestens drei Monate nach der Angelobung muss ein entsprechender Antrag bei der Pensionskasse eingereicht werden, sonst verfällt die steuerliche Begünstigung für die Beitragszahlung (keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge).**

Steuerliche Vorteile für den Bürgermeister

Der Gesetzgeber sieht konkret vor, dass Bürgermeister sich ein Elftel ihres Jahresbruttobezuges im Sinne einer Bezugsumwandlung von der Gemeinde für sich in eine Pensionskasse ihrer Wahl einbezahlen lassen können. Die Gemeinde schließt dafür einen Pensionskassenvertrag für den Bürgermeister ab. Der Beitrag wird vom Bruttogehalt einbehalten und monatlich dem Pensionskassenkonto gutgeschrieben. Der besondere steuerliche Vorteil daraus ist, dass die Beiträge von Lohnnebenkosten, der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Das bedeutet, dass der Betrag brutto für netto an die Pensionskasse überwiesen wird. Eine Einkommensbesteuerung erfolgt erst in der Rentenzahlung. Die Erträge, die aus der Veranlagung der Beiträge durch die Pensionskasse erzielt werden, sind – im Gegensatz zur privaten Veranlagung – von der derzeitigen 25%-igen Kapitalertragssteuer befreit. Die Bürgermeisterpension wird auf Lebenszeit ausgezahlt.

Vorsorge optimal nutzen

„Wer die Möglichkeit dieser optionalen Zusatzvorsorge für sich optimal nutzen möchte, sollte auf alle Fälle einen spezialisierten Berater beiziehen", empfiehlt Ursula Hintringer, Geschäftsführerin der VERO Versicherungsmakler GmbH in Tirol, „da die Pensionskassen-Materie sehr komplex und für den Laien oft unverständlich ist."

Im Bereich der Betrieblichen Vorsorge greifen heute bereits rund 1.200 Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder auf das langjährige Experten- und fachliche Spezialwissen von VERO zurück. VERO bietet Kompetenz und Unabhängigkeit in der Beratung und pflegt langfristige Partnerschaften mit seinen Kunden.

Tel. 0512 583363-0
Mail: sek.innsbruck@owd.at

www.owd.at

ÖWD
SECURITY & SERVICES

Die VERO Dienstleistungen im Überblick

- Ausschreibung am österreichischen Pensionskassen-Anbietermarkt
- Bewertung bereits bestehender Angebote
- Vergleichsberechnung mit und ohne Bürgermeisterpension
- Anbietervergleich
  - ❑ Darstellung der Kosten
  - ❑ Performance-Vergleiche
  - ❑ Leistungen
  - ❑ Vertragsgestaltung, im Besonderen bei Vertragsauflösung
- Gesamtanalyse der persönlichen Altersvorsorge unter Berücksichtigung der Leistungen aus gesetzlichen und privaten Vorsorgebausteinen
- Kontrolle der Vertragsgestaltung und termingerechte Abwicklung
- Laufende Wartung und Information, insbesondere bei geänderten Rahmenbedingungen

Unabhängige Beratung vom Experten

Um Bürgermeister in ihrer Entscheidung fachkompetent zur Seite zu stehen, ob für sie persönlich eine betriebliche Zusatzpension im Wege der freiwilligen Pensionskassenvorsorge einen Mehrwert darstellt, bieten die VERO Experten als unabhängige Berater eine umfassende Analyse und kostenlose, individuelle Evaluierung an. Sie erklären beispielsweise anhand des Pensionskontoauszugs, welche Leistungen den Beziehern aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zustehen, und bewerten bei Bedarf auch bereits bestehende private oder betriebliche Vorsorgelösungen. Auch die Vergleichsdarstellung der anbietenden Pensionskassen auf Bestbieterprinzip ist inkludiert, um die persönliche Auswahl für den Bürgermeister zu erleichtern

Mehrwert durch die Bürgermeisterpension

Bürgermeister, **die spätestens drei Monate nach Angelobung eine freiwillige Pensionsvorsorge abschließen,** haben vor allem steuerlich einen Vorteil. Warum, zeigt das Rechenbeispiel im Überblick:

Bürgermeister, 50 Jahre, männlich, Beitragszahlungsdauer 15 Jahre	**Ohne Pensionskasse**	**Mit Pensionskasse**
Bruttolohn monatlich	4.824,36	4.385,79
Sozialversicherung Bis zur HbemG 17,93%	840,26	792,51
Lohnsteuer Grenzsteuersatzberechnung gemäß Einkommenssteuertarif	1.211,57	1.042,68
Nettolohn	2.772,53	2550,60

Beitrag in die Pensionskasse jährlich Versicherungssteuer von 2,5% wird von der Gemeinde bezahlt	0,00	6.293,47
Für ein reduziertes Nettogehalt von EUR 3.108,02 pro Jahr wird ein Betrag von EUR 6.293,47 für die Vorworge verwendet!		

Lebenslange Rente aus Pensionskasse jährlich ab 65 (bei 3% Veranlagungserfolg)	6.950,58
abzg. Steuer 36,5% + 6% ESt	2.234,12
Nettopension jährlich	**4.716,46**
Im Vergleich: jährliche Rente bei Privater Vorsorge mit einem jährlichen Beitrag von EUR 3.107,02	2.732,16
Mehrleistungen durch die Bürgermeisterpension pro Jahr	**1.984,30**

Haftung minimieren – Gemeindeorgane im Risiko!

Seminar zum Themenschwerpunkt in der Rückschau

Foto: Bernhard Aichner

MMag. Dr. Eduard Wallnöfer
Anwalt und Partner der AWZ Rechtsanwälte GmbH in Innsbruck

Ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen heißt immer auch, Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen. Verantwortung bedeutet rechtlich gesehen, auch Haftungen zu übernehmen.

Gemeindeorgane sehen sich in ihren Funktionen derzeit immer öfter auch Ansprüchen Dritter ausgesetzt. Betroffen sind dabei nicht nur die Bürgermeister selbst, sondern immer stärker auch Gemeinderäte und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer behördlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Der Zugang von vielen Bürgerinnen und Bürgern zur Gemeindeverwaltung hat sich dabei spürbar geändert: War früher die gemeinsame Abstimmung von Problemen und wechselseitigen Fragestellungen der gängigste Weg der Auseinandersetzung, hat sich dies in der Zwischenzeit sehr stark auf die Ebene der Gerichte verlagert. Neben der Konfrontation mit Amtshaftungsansprüchen hat dabei – insbesondere jüngerer Vergangenheit – die strafrechtliche Komponente derartiger Verantwortlichkeiten von Gemeindeorganen immer stärkere Bedeutung gewonnen und nicht zu Unrecht ein gewisses Unbehagen über derartige Entwicklungen bei den betroffenen Gemeindeorganen ausgelöst. Ganz konkret steht dabei die Abwägung von vielfach unentgeltlichen oder gering entlohnten Tätigkeiten in Relation mit damit verbundenen Haftungsrisiken im Vordergrund.

In Zusammenarbeit zwischen dem Tiroler Gemeindeverband, Herrn Robert Zenz vom Sparkassen-Versicherungsdienst, der versicherungstechnische Themenstellungen und Lösungsvarianten beleuchtete, und den Autoren dieses Artikels aus dem Rechtsanwaltsbereich wurde dazu im vergangenen April am Grillhof ein Praxisseminar durchgeführt, das Licht auf Haftung und Risiko im Bereich der Gemeindeverwaltung und –politik werfen, Bewusstsein schärfen, Lösungsvarianten anbieten und vielfach auch zur Beruhigung unbegründeter Ängste beitragen sollte.

Strafrechtliche Haftung

„Sorgfalt" lautet das „Zauberwort" besonders im Strafrecht: wer gewissenhaft und sorgfältig seine Aufgaben erledigt, hat in der Regel auch nichts zu befürchten. Was diese Sorgfalt aus strafrechtlicher Sicht bedeutet und beinhaltet, war Gegenstand des ersten Teils des Praxisseminars. Neben einer eingehenden Betrachtung der Amts- und Korruptionsdelikte, also angefangen von Amtsmissbrauch über Bestechlichkeit bis hin zur Verletzung des Amtsgeheimnisses, wurden auch weitere „typische" Delikte von Bürgermeistern und Gemeindeorganen besprochen und angeregt diskutiert.

Wenn bspw. der Bürgermeister eine Abrissgenehmigung erteilt, obwohl er weiß, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Haus handelt, oder der Bauamtsleiter ein Verfahren trotz klarer Befangenheit selbst führt, droht eine Verurteilung wegen Amtsmissbrauch, weil hier die „Amtsgewalt" wissentlich missbraucht wird und jemand anderer an seinen Rechten geschädigt wird. Diese Schädigung muss nicht in einem Vermögensnachteil liegen, sondern kann eben auch in der Verletzung von Interessen des Denkmalschutzes oder des Rechts der Gemeinde auf eine gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege liegen.

Gibt ein Bürgermeister oder Gemeinderat bspw. Daten aus einem Vergabeverfahren an einen Mitbieter bekannt, so stellt dies eine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar, zudem kommen noch datenschutzrechtliche Delikte in Betracht. Wenn dadurch zudem ein Schaden für die Gemeinde entsteht (zB höhere Kosten als bei ordnungsgemäßer Ausschreibung), ist zudem auch das Delikt der Untreue verwirklicht. Wenn das Gemeindeorgan dafür auch noch Geld oder sonst einen Vorteil genommen hat (sei

er auch noch so klein, theoretisch reicht eine Flasche Wein), droht auch noch eine Verurteilung wegen Bestechlichkeit.

Aber auch aus Sorglosigkeit kann eine strafrechtliche Verurteilung folgen, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung. Dies ist der Fall, wenn etwa ein Haus einstürzt und dabei jemand verletzt wird, weil der Bürgermeister trotz bekannter Gefahr kein Benützungsverbot ausgesprochen hat. Ähnliches gilt, wenn bei Großveranstaltungen keine entsprechenden Sicherheitsauflagen erteilt werden (Stichwort „Bergisel-Unglück") oder Gemeindewege (Wanderwege) zu wenig kontrolliert und instand gehalten werden.

Dabei ist es von großer Wichtigkeit, dass sich gerade Bürgermeister, die in vielen Fällen ja Behörde sind, so genau wie möglich mit den geltenden Vorschriften vertraut machen, da Unwissenheit oder Irrtum über Rechtsvorschriften oder Pflichten in der Regel nicht schützt. Es besteht sogar eine Pflicht, sich mit allen notwendigen Vorschriften bekannt zu machen.

Zu empfehlen ist jedenfalls, bei der Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter große Sorgfalt walten zu lassen, für eine klare Aufgabenverteilung in der Gemeinde und entsprechende Fort- und Weiterbildung der Verantwortlichen zu sorgen, Kontrollsysteme einzuführen und zu pflegen etc. Wenn notwendig und zumutbar sind für wichtige Entscheidungen Fachleute oder Sachverständige beizuziehen. Dabei gilt: je größer die potenzielle Gefahr, insbesondere je mehr Menschen gefährdet sind, desto eher wird dies notwendig und zumutbar sein.

Zivilrechtliche Haftung

Auf der zivilrechtlichen Ebene konnte ein Blick auf weitläufige Themenstellungen geworfen werden. In Vollziehung der Gesetze standen dabei insbesondere Amts- und Organhaftungsansprüche, sohin Ansprüche von Dritten bzw. der Gemeinde selbst gegen das jeweilige Gemeindeorgan, im Vordergrund. Gerade die Amtshaftung, die auf Ebene der Gemeindeverwaltung ein breites Anwendungsfeld in der zivilen Schadenersatzthematik findet, reicht dabei bspw. von Haftungen aus dem Rückstau in der Ortskanalisation in Privatgebäude über unrichtige Auskünfte der Gemeindeverwaltung über Flächenwidmungen oder die Widmungsfähigkeit von Liegenschaften, Haftungen aus zu Unrecht oder auch nur mit mangelhaften Aufklärungen über Hochwasserrisiken versehenen Baubewilligungen bis letztlich hin zu nicht rechtzeitigen behördlichen Reaktionen auf Anzeigen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen von Gemeindebürger.

Daneben besteht ergänzend noch der Bereich der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung im Rahmen der kommunalen Privatwirtschaftsverwaltung, der etwa vom gewöhnlichen Verkehrsschaden über Haftungen für Krankenanstalten bis hin zur klassischen Wegehalterhaftung zur Anwendung gelangt.

Nicht zuletzt im Rahmen einer anregenden Praxisdiskussion – unter Einschluss einer intensiven Auseinandersetzung über der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an Nicht-Verfahrensparteien - konnte dabei anhand von zahlreichen Fallbeispielen und Fragen der Teilnehmer eine Verdeutlichung der Haftungsrisiken erreicht und in einigen Fällen auch eine Klarstellung von Haftungsgrenzen erreicht werden.

Für die jeweiligen Gemeindeorgane steht dabei auszugsweise im Vordergrund, dass insbesondere im Bereich der Amtshaftung (nicht jedoch bei der Organhaftung und Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung!) eine direkte Verantwortlichkeit des Gemeindeorgans gegenüber Dritten ausgeschlossen ist und auch Regressansprüche der Gemeinde gegen das Gemeindeorgan tatsächlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich sind. Zudem bestehen sowohl im Amts- wie auch Organhaftungsbereich umfangreiche Möglichkeiten, im Rahmen niedriger Fahrlässigkeitsstufen Mäßigungen von Schadenersatzverpflichtungen bis hin zum gänzlichen Erlass im Bereich minderen Grad des Versehens zu erreichen.

In Summe lassen dabei sowohl das Amts- als auch Organhaftungsgesetz günstige Bestimmungen zu Gunsten der Beschränkung der Haftung von Gemeindeorganen

Foto: Bernhard Aichner

RA Mag. Simon Pöschl
Anwalt der AWZ Rechtsanwälte GmbH in Innsbruck

erkennen. Dies gilt insbesondere auch für Gemeinderäte, hinsichtlich derer klargestellt wurde, dass in Kollegialorganen, wie dem Gemeinderat, eine Haftung grundsätzlich nur für die Stimmführer einer Maßnahme entstehen kann. Zudem muss für eine Haftung im Vorfeld eine richtige und vollständige Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter erfolgen oder seitens des Gemeinderates zumindest fahrlässig die eigene Sorgfaltspflicht zur Sachverhaltserkundung für die Entscheidungsfindung außer Acht gelassen werden. Wenig gesonderten Schutz bietet demgegenüber der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, der diesbezüglich – außerhalb von z.B. gesonderten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen – den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt.

Versicherungstechnische Fragen

Abgerundet wurde die Veranstaltung schließlich durch eine anschauliche Darstellung von Versicherungsvarianten durch Herrn Robert Zenz vom Sparkassen-Versicherungsdienst. Im Rahmen dieses Seminarteiles konnten neben der Möglichkeit zur Abfederung von vermögensrechtlichen Risiken für Gemeindeorgane im Wege von durchaus leistbaren Versicherungsmodellen insbesondere auch Möglichkeiten der Absicherung angemessenen Rechtsschutzes im Schadensfall plakativ dargestellt werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen, heißt auch gewisse Haftungen zu übernehmen. Mit dem nötigen Know-how und Bewusstsein können diese Haftungen aber vermieden oder zumindest minimiert werden.

Die angeregten Diskussionen und die vielen Fragen beim ersten Praxisseminar haben deutlich gezeigt, dass großes Interesse und auch großer Informationsbedarf bestehen, was die Haftungsrisiken von Gemeindeorganen und deren Vermeidbarkeit angeht. Es ist daher geplant, weitere solche Seminare für Gemeindeorgane zu veranstalten.

Christian Ranacher, Fritz Staudigl, Markus Frischhut (Hg.)

Einführung in das EU -Recht

Institutionen, Recht und Politiken
der Europäischen Union
3., überarbeitete Auflage
utb.facultas 2015, 344 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-8252-4373-9
EUR [A] 23,70

Dieses Kurzlehrbuch bietet eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen der EU. Die Struktur, Institutionen und Rechtsprinzipien der EU werden kompakt und übersichtlich dargestellt. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt wird auf Aspekte des EU-Rechts gelegt, die auch für Nichtjuristen interessant sind, wie Bürgerrechte, Entscheidungsprozesse und die vielfältigen Aktivitäten der EU im Rahmen der verschiedenen Politikfelder. Das Buch wendet sich an Praktiker, die sich grundlegende Kenntnisse des EU-Rechts aneignen wollen, und an alle an der EU Interessierten.

Dr. Christian RANACHER , MAS
ist Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung, zu deren Wirkungsbereich rechtliche Angelegenheiten der EU gehören. Er lehrte am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck.

Dr. Fritz STAUDIGL, LL .M.
ist Vorstand der Abteilung Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung und verantwortlich für die Vertretung des Landes Tirol bei der Europäischen Union. Er lehrte am Institut für Politikwissenschaften der Universität Innsbruck.

Dr. Markus FRISCHHUT, LL .M.
ist FH-Professor & Fachbereichsleiter EU-Recht am MCI Management Center Innsbruck; unionsrechtliche Publikationen und Vorträge im In- und Ausland. Er lehrte am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck.

Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014 liegt vor

Erste Erfahrungen

Allgemeines

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht und in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Unabhängige Finanzsenat und der Asylgerichtshof wurden aufgelöst. Auch alle bisherigen zweitinstanzlichen Sonderbehörden, auf Ebene des Landes Tirol etwa die Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006, die Berufungskommission in Abgabensachen nach dem Tiroler Abgabengesetz oder die Umlegungsoberbehörde nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, wurden aufgelöst. Weggefallen ist im Bereich des Agrarrechts auf Landesebene auch der Landesagrarsenat sowie auf Bundesebene der Oberste Agrarsenat.

Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei diesen Behörden und bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (beispielsweise im Bereich der Bauverfahren) ist auf die Verwaltungsgerichte übergegangen.

Im Jahr 2014 sind beim Landesverwaltungsgericht Tirol insgesamt 3.520 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.672 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten – davon zehn Rechtssachen betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) – sowie 1.848 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten. Darüber hinaus wurden 903 Akten des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol weitergeführt.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Jahr 2014 betrug 3.085. Es wurden 1.839 Rechtssachen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren und 1.046 Rechtssachen im Bereich der Administrativverfahren mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt. Darüber hinaus wurde in 148 Rechtssachen die Beschwerde zurückgezogen und in 52 Angelegenheiten ist eine Weiterleitung oder sonstige Erledigung erfolgt.

Gemeindeinterner Instanzenzug

Tirol hat sowohl für die Landeshauptstadt Innsbruck als auch für die übrigen Gemeinden des Landes von der durch Art 118 Abs 4 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, den Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auszuschließen, Gebrauch gemacht. Normiert wurde dies durch eine entsprechende Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sowie des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.

Maßgebend für den Ausschluss des Instanzenzuges waren insbesondere verwaltungsökonomische Überlegungen verbunden mit dem Umstand, dass durch die im Verfahrensgesetz vorgesehene Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, bei der der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde eine umfassende Kognitionsbefugnis zukommt, auf Gemeindeebene die Möglichkeit besteht, den erlassenen Bescheid nochmals zu ändern bzw hinsichtlich der Begründung auch nachzubessern. Berücksichtigt wurde bei diesen Überlegungen weiters, dass das Landesverwaltungsgericht – im Gegensatz zur bisherigen Vorstellungsbehörde – in der Regel auch in der Sache selbst entscheidet.

Tirol ist als einziges Bundesland besonders konsequent vorgegangen und der Landesgesetzgeber hat mit Wirksamkeit 01. Jänner 2014 beispielsweise die Überprüfung von Baubescheiden allein dem Landesverwaltungsgericht überantwortet.

Dr. Christoph Purtscher
Landesverwaltungsgericht Tirol
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck

Tel. 0512 9017 1700
Fax 512 9017 741705
E-Mail:
post@lvwg-tirol.gv.at
Internet:
www.lvwg-tirol.gv.at

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist darüber hinaus mit 01. Jänner 2014 auch noch in Wien und in der Stadt Salzburg erfolgt; mit 01. Juli 2014 ist die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges in Graz in Kraft getreten.

Im Jahr 2014 sind beim Landesverwaltungsgericht Tirol 353 Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011 angefallen. Diese Verfahren wurden und werden überwiegend sehr rasch abgeführt. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2014 weniger als 4,5 Monate. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht überwiegend in der Sache selbst entschieden und ist nur in Ausnahmefällen eine Zurückverweisung an die Behörden zur neuerlichen Entscheidung erfolgt.

Weitergehende Informationen unter: *www.lvwg-tirol.gv.at/tätigkeitsbericht/*

Für jedes Thema eine Spezialistin/einen Spezialisten

Die GemNova hat sich zur Aufgabe gemacht die Tiroler Gemeinden mit innovativen Serviceleistungen zu unterstützen. Dabei steht bei uns nicht die Gewinnmaximierung im Mittelpunkt sondern kostendeckend Leistungen für die Gemeinden zu erbringen. Erträge werden in den Ausbau von neuen Dienst- und Serviceleistungen gesteckt. Bei all unserem Tun ist uns wichtig, dass wir Ihnen ausschließlich Spezialisten zur Seite stellen, die Sie bei Ihren Projekten begleiten.

Foto: Julia Moll

Alois Rathgeb
Geschäftsführer
GemNova
DienstleistungsGmbH
Sparkassenplatz 2
Top 410
6020 Innsbruck

Tel. 050 4711
Fax 050 4711 4711
E-Mail:
a.rathgeb@
gemnova.at
Internet:
www.gemnova.at

Vergaberechtliche Fragestellungen zu beantworten und Gemeinden bei Verfahren zu unterstützen und zu begleiten gehört zu einem unserer Kernthemen. Dazu haben wir mit Magdalena Ralser eine ausgewiesene Spezialistin im Haus, die seit vielen Jahren Vergabeverfahren begleitet und damit fachlich fundiert für höchste Qualität bei selbigen sorgt.

Mit Einführung unserer E-Vergabeplattform mit Jänner diesen Jahres gehen wir einen weiteren Schritt in Richtung Professionalisierung von Vergaben. Für die Gemeinden führt die Nutzung dieser Plattform zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und hilft Fehler bei Verfahren zu minimieren.

Mit Daniel Schwabl und Robert Balazinec Kollnig haben wir rund um die Beschaffung zwei Profis im Team. Vom Kommunaltraktor über das Feuerwehrfahrzeug, der kommunalen Innen- und Außenbeleuchtung bis hin zur Reinigungsmittel- und Büromittelbeschaffung arbeiten sie täglich für die Bedarfe der Gemeinden. Dabei verlieren sie den Fokus auf die regionale Wirtschaft ebenso wenig wie die bedarfsgerechte Bündelung von großen Mengen und die Ausschreibung von individuellen Anfragen. Über die Einkaufsplattform können die Gemeinden einfach und bequem auf 1000e Artikel zugreifen und auch bestellen, beste Konditionen inklusive.

Michael Kirchmair, unser Fachmann für alle Fragen rund um IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie), begleitet die Gemeinden in diesen sehr wichtigen Zukunftsthemen. Mit der Ausschreibung der IT Hardware und den dazugehörenden Lizenzen für Tirols Schulen und der nunmehr abgeschlossenen Vergabe für eine einheitliche Softwarelösung für die Sozial- und Gesundheitssprengel kann er auf zwei große Highlights verweisen. Auch viele kleine Projekte – von der Anschaffung eines Kopierers bis zur Installation einer neuen Telefonanlage – gehören zu seinem Alltagsgeschäft.

Norbert Blaha bringt langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen mit. Diese Erfahrung und dieses Wissen gibt er jetzt an Tirols Gemeinden weiter. Sei es im Bereich von Förderungen oder beim Themengebiet Breitband begleitet er Gemeinden und Regionen umsich-

tig und fachkundig in der Umsetzung von komplexen und herausfordernden Themen Mit Josef Liegl haben wir einen Spezialisten für den Bereich Projektmanagement im Team. Die professionelle Begleitung einer Projektumsetzung in Form eines Bauherrenmanagements zählt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren für Infrastrukturprojekte. Mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Baubranche kann er diese Dienstleistung den Tiroler Gemeinden zur Verfügung stellen.

Mehrmals haben wir schon darauf hingewiesen wie wichtig ein strukturierter Projektentwicklungsprozess zu sehen ist. Mit unserem Team können wir auch diese Leistung auf höchstem Niveau bieten in dem die unterschiedlichen Spezialisten je nach Bedarf gemeinsam an derartigen Projekten arbeiten. Neben der Projektentwicklung begleiten wir auch Gemeindeentwicklungsprozesse und auch Kooperationsprojekte in der Region.

In den kommenden Wochen dürfen wir in Abstimmung mit dem Land Tirol und dem TGV eine/n KoordinatorIn Pflege einstellen. Damit können wir auch diesen Bereich fachlich qualifiziert abbilden und unterschiedlichste Leistungen bieten. Mehr dazu zu einem späteren Zeitpunkt.

Durch Ihre Unterstützung und durch Ihr Nutzen der GemNova-Leistungen können wir uns weiterentwickeln. Wir haben noch zahlreiche Ideen und freuen uns diese für Sie und mit Ihnen in Angriff zu nehmen.

---

62. Österreichischer Gemeindetag

10./11. September 2015
Messezentrum Wien

Programm:

10. September:

9 Uhr:	Beginn der Kommunalmesse, *Halle C, Messezentrum*
11 Uhr:	Eröffnung des 62. Österreichischen Gemeindetages, *Halle C3,* Referenten: LH Bgm. Dr. Michael Häupl und Wirtschaftskammer-Präsident Dr. Christoph Leitl
14 Uhr:	Fachtagung Gemeindetag, *Halle C3* Referenten: Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling Mag.ª Renate Brauner, Prof. Dr. Gottfried Haber und Dr. Peter Filzmaier Themen: gerechte Verteilung der Mittel, kommunales Rechnungswesen und die Auswirkungen der Steuerreform
19.30 Uhr:	Galaabend in der *Halle D*

11. September:

9 Uhr:	Beginn der Kommunalmesse
9.30 Uhr:	Haupttagung des 62. Österreichischen Gemeindetages, *Halle D* Redner: LH Präs. Bgm. Michael Häupl/Vertreter Städtebund BP Dr. Heinz Fischer Festrede: Vizekanzler BMDr. Reinhold Mitterlehner
12 Uhr:	Messerundgang und kulinarischer Ausklang
Anmeldungen:	***www.anmeldung.co.at/gemeindetag2015/signup/index/menu***

Ihre Beraterin für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236
ulrike.obrist@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Im Dienste der besten Lösung Dorferneuerung und Baukultur

Foto: Archling

Architekt DI Daniel Fügenschuh
Sektionsvorsitzender Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg

Rennweg 1
6020 Innsbruck

Kontakt
WB-Konsulent
Architekt DI
Rainer Noldin

E-Mail:
wettbewerbskonsulent@kammerwest.at

Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at
Internet: www.kammerwest.at

Nikolaus Juen, Leiter der Abteilung Dorferneuerung des Landes Tirol, und Daniel Fügenschuh, Vorsitzender der Sektion Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, sprechen über Beratungsangebote, die Qualität von Architekturwettbewerben und nennen Best-Practice-Beispiele.

Das Land Tirol hat eine Abteilung Dorferneuerung, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg einen Konsulenten für Wettbewerbs- und Vergabewesen. Zudem gibt es seit 2013 den Gestaltungsbeirat des Landes. Worin unterscheiden sich die Aufgabengebiete der einzelnen Einrichtungen?

Nikolaus Juen: Der Gestaltungsbeirat ist eine Serviceeinrichtung des Landes Tirol, ein beratendes Gremium, das dem Land und den Gemeinden zur Verfügung steht – mit Ausnahme von Gemeinden, die einen eigenen Gestaltungsbeirat haben wie Innsbruck. Er analysiert die Situation vor Ort, kommentiert und erörtert etwaige Vorschläge für eine Weiterentwicklung.

Daniel Fügenschuh: Der Konsulent für Wettbewerbs- und Vergabewesen steht Vertretern der öffentlichen Hand und – im Gegensatz zum Gestaltungsbeirat – auch Privatpersonen kostenlos zur Verfügung. Er berät u. a. bei der Ausschreibung von Wettbewerben, unterstützt bei deren Vorbereitung. Die Funktion hat Architekt Rainer Noldin seit fünf Jahren inne, sein Vertrag wurde gerade verlängert.

Juen: Die Abteilung Dorferneuerung befasst sich in der Regel mit Projektentwicklungen in Abstimmung zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden. Wenn es um planerische Fragestellungen geht, dann erachtet die Dorferneuerung, wie die Kammer, die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbes als zielführend. Die Dorferneuerung bietet Hilfe bei der Vorbereitung, im Handling, in der Organisation an. Das kann bis zur finanziellen Unterstützung und der Nachbetreuung in Form einer Vermittlung an die Bevölkerung gehen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Gemeinde finanzielle Ressourcen hat, um ein Projekt anzugehen.

Wo arbeiten Kammer und Dorferneuerung konkret zusammen?

Fügenschuh: In erster Linie bei den Architekturwettbewerben, da ist die Kammer immer eingebunden. Sie versteht sich als Verfechterin von Baukultur und empfiehlt daher offene Wettbewerbe. Der Bauherr hat hier ein großes Spektrum an anonym eingereichten Projekten. Eine unabhängige Jury, ein Fachgremium garantiert zudem ein unabhängiges Ergebnis. Idealerweise ist der Wettbewerbssieger auch der Umsetzende. Den Architekten mit der Ausführung zu beauftragen, ist die beste Garantie für hohe Bauqualität.

Juen: Die Dorferneuerung bedient die ganze Palette an Ausschreibungsmöglichkeiten – vom offenen Verfahren bis zum geladenen. Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, wann auf welches Verfahren zurückzugreifen ist. Zunehmend im Dialog mit der Kammer stehen wir, wenn es um Bürgerbeteiligungsverfahren geht und darum, wie solche Verfahren mit planerischen, architektonischen Themenstellungen verbunden werden können.

Fügenschuh: Die Kammer sieht es als positiv, wenn Bürger, unterschiedliche Interessensgruppen möglichst früh in Projekte einbezogen und ihre Bedürfnisse abgefragt werden. Solche Prozesse erleichtern es, in den Ausschreibungen klare Aufgaben zu formulieren.

Bei welchen Projekten würden Sie dringend anraten, sich an die Kammer und/oder an die Dorferneuerung zu wenden?

Fügenschuh: Die Beratung des Konsulenten für Wettbewerbs- und Vergabewe-

sen ist kostenlos. Ich würde daher jeden einladen, der ein Haus baut, sich zu informieren – bei beiden Stellen.

Juen: Die Angebote ergänzen sich. Wobei das Land Tirol unter dem Begriff Revitalisierung primär nicht bauliche Maßnahmen versteht, sondern alle, die zur Belebung der Ortskerne führt.

Gibt es auch Themenbereiche, die in den vergangenen Jahren virulenter geworden sind?

Juen: Die Revitalisierung von Ortskernen ist schon ein großes Thema. Viele Gemeinden haben leer stehende Objekte in ihren Zentren. Es geht natürlich um Baukultur, aber es geht auch um eine einfache mathematische Rechnung: Gemeinden werden unglaublich belastet durch Neuerschließungen. Der finanzielle Druck steigt insgesamt. Ziel ist daher, den Bestand besser zu nutzen. Ein weiteres großes Thema ist der Bildungsbereich. Gemeinsam mit Lehrern, Eltern, Schülern werden Konzepte für Bildungseinrichtungen bis zur Neuen Mittelschule entwickelt.

Fügenschuh: Gerade bezüglich Revitalisierung von Ortszentren, bzw. im Schulbau gibt es einige Best-Practice-Beispiele. Die Ortszentren von Ischgl, Rum, Absam, Inzing und Kals – um hier nur einige zu nennen – haben durch architektonische Maßnahmen eine sehr starke Aufwertung erhalten.

Juen: Beim geplanten Schulzentrum in Neustift im Stubaital wurde über Bürgerbeteiligung erarbeitet, wie Schule sein sollte. Kammer und Dorferneuerung haben gemeinsam ein Bewerbungsverfahren entwickelt, das auch kleinen Büros eine Chance gibt. Der Wettbewerb hat zu einem sehr schönen Ergebnis geführt.

Fügenschuh: Es ist eine Qualität der Zusammenarbeit zwischen Kammer und Dorferneuerung, dass man etwas ausprobiert.

Architekturwettbewerbe werden nicht von allen Gemeindeverantwortlichen positiv gesehen. Viele fürchten um ihren Einfluss bei Entscheidungen.

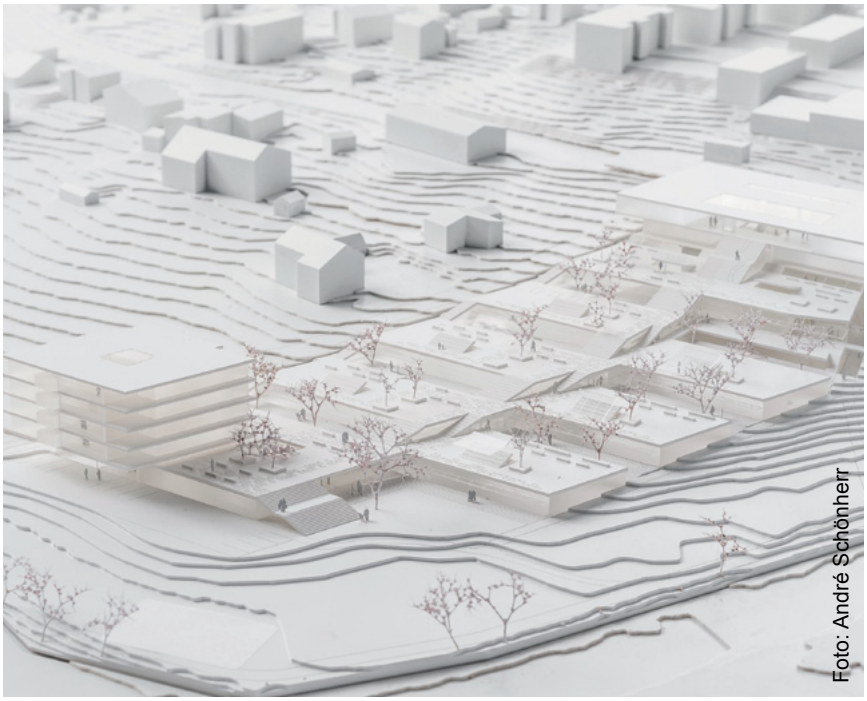
Foto: André Schönherr

Der geplante Schulcampus in Neustift im Stubaital; Architektur: fasch&fuchs.architekten.

Fügenschuh: Leider meinen manche, dass mit einem Wettbewerb alle Probleme aus dem Weg geschafft sind. Dem ist natürlich nicht so. Es gibt keine Garantie, dass alles perfekt läuft. Aber ein Wettbewerb hat die Qualitäten, die wir schon angesprochen haben, und er ist der transparenteste und demokratischste Weg um eine wirklich gute Lösung zu erhalten.

Juen: Das Bundesvergabegesetz trägt sicher einen guten Teil dazu bei, dass sich Bürgermeister bewusst werden, in der Vergabe andere Wege zu wählen. Sie betrachten Wettbewerbe mittlerweile als Chance, nicht das Erstbeste zu nehmen, sondern zu sehen, was möglich ist. Grundsätzlich sind Wettbewerbe auch sehr wirtschaftlich: Eine intelligente Architektur braucht weniger Raum, um das Geforderte optimal umzusetzen.

Fügenschuh: Der Umkehrschluss stimmt allerdings nur bedingt. Nicht immer ist die kleinste Kubatur die beste – man kann den Bogen überspannen. Es geht darum, alle Qualitätskriterien abzuwägen und den besten Vorschlag auszusuchen. Das bringt Mehrwert für die Dorfentwicklung. Gute Planung macht sich langfristig bezahlt. Sie sorgt für mehr Lebensqualität, und die ist spürbar.

Foto: Land Tirol/Forcher

HR DI Nikolaus Juen
Leiter der Abteilung Dorferneuerung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Heiliggeiststraße 7-9,
6020 Innsbruck

TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner

BGM. MAG. ERNST SCHÖPF
PRÄSIDENT
Tel. 0512-587130
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

MAG. PETER STOCKHAUSER
GESCHÄFTSFÜHRER
Tel. 0512-587130-13
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at

MAG. CLEMENS PEER
GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER
Tel. 0512-587130-12
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: c.peer@gemeindeverband-tirol.at

BIANCA FÖGER
BÜROLEITUNG
ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tel. 0512-587130-11
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: b.foeger@gemeindeverband-tirol.at

Anschrift für alle: Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck
Internet: www.gemeindeverband-tirol.at

Die TIROLER GEMEINDEZEITUNG präsentiert neue Bürgermeister
Konrad Walk, Hochfilzen

„Mit Jammern hat eine Gemeinde auch nicht mehr Geld zur Verfügung“

Früher war er ein begnadeter Skifahrer, der in seiner Karriere leider oft von Verletzungen gestoppt wurde. Nun ist Konrad Walk seit 29. April neuer Bürgermeister von Hochfilzen. Trat dort die Nachfolger seines politischen Ziehvaters Sebastian Eder an. Als Polizeibeamter hat sich Walk dienstfrei stellen lassen: „Ich will mich voll und ganz auf die Arbeit als Bürgermeister meiner Heimatgemeinde konzentrieren können.“

In die Kommunalpolitik kam Walk nach den Gemeinderatswahlen 2010 – und zwar sofort als Vizebürgermeister von Hochfilzen. „Ich habe dieses Amt sehr aktiv bekleidet. War in viele Entscheidungsprozesse involviert und konnte mir rund fünf Jahre lang ein gutes Bild von der kommunalpolitischen Arbeit machen“, erklärt der 49-jährige Neo-Bürgermeister.

Hinsichtlich der aktuellen Arbeit spricht Walk von einer „äußerst bewegten Zeit für Hochfilzen.“ Kein Wunder, bei den Biathlon-Weltmeisterschaften 2017 ist sozusagen die Welt zu Gast in seiner Gemeinde. Dementsprechend wirft diese Veranstaltung schon jetzt ihre Schatten voraus.

Ernst wird es diesbezüglich eigentlich schon im Dezember des heurigen Jahres, wenn mit dem Weltcup die Generalprobe für die WM auf dem Programm steht.

Walk: „Unsere Arbeiten sind vor den Bewerben zu erledigen. Und da arbeiten wir natürlich gemeinsam mit Vollgas daran.“

Fix ist für den neuen Bürgermeister auch, dass er sich im Februar kommenden Jahres dem Votum der Gemeindebürger stellen wird. „Meine Kandidatur ist mit meiner Liste abgesprochen und wird von meinen Mitstreitern gutgeheißen. Es kann ja auch nicht das Ziel sein, ein Bürgermeisteramt nur zehn Monate lang ausfüllen zu wollen.

Foto: Bauer Saalfelden

Zur wirtschaftlichen Situation seiner Gemeinde meint Walk: „Mit Jammern habe ich nicht mehr Geld zur Verfügung. Es gilt ganz einfach, aus dem Vorhandenen das für die Gemeinde Beste zu machen.“

Als seinen Ruhepol bezeichnet der neue Bürgermeister seine Familie mit Frau und zwei Kindern, die bereits volljährig sind.

Peter Leitner

„Ich habe das Amt des Vize-Bürgermeisters sehr aktiv bekleidet und war in viele Entscheidungsprozesse involviert.“
Bgm. Konrad Walk

Mit Professionalität und Effizienz zum Erfolg

17. FLGÖ-Bundesfachtagung in Telfs-Buchen betont Gemeinsamkeit – Schlagwort „ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen“

Mit hochkarätigen Referenten kann die Bundesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten im Oktober in Telfs aufwarten. „Miteinander zum Erfolg“ ist die Devise, die auch ein topaktuelles und zugleich hochsensibles Thema aufnimmt: Gemeindekooperation versus -fusion.

Foto: Scharmer

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur.
Bernhard Scharmer
Landesobmann &
Gemeindeamtsleiter
der Marktgemeinde
Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail
bernhard.scharmer@
telfs.gv.at
Internet:
www.flgt.at
www.telfs.gv.at

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ) unterstützt in operativer Hinsicht die Interessen der Gemeindeamtsleiter/innen und Bürgermeister/innen. Bundesweit zählt der Verband rund 2.200 Mitglieder.

Der FLGT als Tiroler Landesorganisation richtet heuer vom 27. bis 28. Oktober die Bundesfachtagung im Interalpen Hotel in Telfs-Buchen aus - zum ersten Mal in Tirol. Alle österreichischen Bürgermeister/innen und Gemeindeamtsleiter/innen sowie Vertreter/innen von sonstigen Behörden sind eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 250 Interessierte limitiert.

„Wir möchten mit dieser Veranstaltung die Aufbruchsstimmung darstellen, die derzeit in den Gemeindeverwaltungen erkennbar ist“, unterstreicht der Veranstalter, FLGT-Landesobmann Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter in Telfs.

Die Kommunen haben zuletzt einen großen Schritt zu bürgerfreundlichen Serviceeinrichtungen gemacht. „ErfolgREICH“ heißt das Schlagwort: Erfolg ist, was folgt, Strategie ist alles – es kann sinnvoller sein, eine Stunde über Strategie und Ziel nachzudenken als wochenlang drauflos zu arbeiten. Dabei liegt enormes Potenzial in der effizienten Zusammenarbeit der Kommunen und im Netzwerk ihrer Führungskräfte.

Namhafte Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Sport haben ihr Kommen zugesagt. Zu den Referenten zählt u.a. Österreichs höchster Beamter Dr. Manfred Matzka, Sektionschef im Bundeskanzleramt. Er beleuchtet die Erfolgsfaktoren für die öffentliche Verwaltung der Zukunft.

Der renommierte Innsbrucker Verfassungsrechtler Univ.-Prof. Dr. Karl Weber behandelt das Rollenverständnis und die Kompetenzverteilung zwischen Politik und Verwaltung. „Leadership 2.0 - Nutzung der kollektiven Intelligenz“ ist das Thema von Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler (Universität Innsbruck und MCI), Professor für strategisches Management.

Wie betriebswirtschaftliches Wissen zum Erfolg von Gemeinden beitragen kann, veranschaulichen Referenten der Firma Deloitte Österreich. Dabei geht es um Gemeindekooperationen versus -fusionen, Vermögensbewertungen und interne Kontrollsysteme. Der bekannte Autor DI Kambiz Poostchi umreißt, was aus systemischer Sicht Führung und Management bedeuten und wie sie auf die Mitarbeiter-Motivation wirken.

Spannend dürfte zudem die Podiumsdiskussion werden, die von der Journalistin Irene Heisz moderiert wird: Skisprung-Olympiasieger Toni Innauer bringt seine Sicht des Erfolges und seiner Ursachen und Faktoren ebenso ein wie Tirols Gemeindeverbandspräsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf, Österreichs Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer, FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc, und Sektionschef Dr. Matzka. Im Rahmenprogramm findet eine WortKunst-Ausstellung zum Thema „Fairwaltung“ statt, Toni Innauer signiert anschließend seine beiden Bücher.

Weitere Infos auf der Homepage *http://bundesfachtagung.flgt.at*

FACHVERBAND DER LEITENDEN GEMEINDEBEDIENSTEN TIROLS
FLGT TIROL
WWW.FLGT.AT

Fachverband
der leitenden Gemeindebediensteten Tirols

FLGT TIROL
WWW.FLGT.AT

17. FLGÖ-Bundesfachtagung 2015

Themen

Erfolgsfaktoren für die Verwaltung der Zukunft
Rollenverständnis BürgermeisterInnen/GemeindeamtsleiterInnen
Führung muss führen
Podiumsdiskussion: ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen
Gemeindekooperationen anstatt Gemeindefusionen
Gemeindebilanz - Kameralisitik vs. Doppik
Internes Kontrollsystem
Leadership 2.0 - Nutzung der kollektiven Intelligenz

ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen

27. - 28. Oktober 2015 im Interalpen-Hotel Tyrol Telfs/Buchen

http://bundesfachtagung.flgt.at

Marktgemeinde TELFS · Deloitte. · iKB · wrs Wissen rechnet sich · kufgem · GEM NOVA

T · tirol Unser Land · CARE HUMANOCARE · GRECO · Bank Austria Member of UniCredit · Tirol Maschinenring

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser und Mag. Clemens Peer

Foto: Die Fotografen

Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-13
Fax: 0512 587 130-14

E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at
Internet:
www.gemeindeverband-tirol.at

❍Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Wie bereits von der Tiroler Landesregierung im Wege der Abteilung Gemeinden bekannt geben wurde, finden am 28. Februar 2016 die regulären Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Es wird nunmehr darauf hingewiesen, dass ab sofort laufende Informationen und relevante Unterlagen zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes veröffentlicht und so den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Bislang stehen der „Wahlkalender" sowie eine Information über die Anzahl der in den jeweiligen Gemeinden zu vergebenden Mandate laut Volkszählung vom 31.10.2011, online zur Verfügung.

❍Noch „offene" Getränkesteuerverfahren – Einbringung von Säumnis-beschwerden beim Landesverwaltungsgericht

Aus aktuellem Anlass wird wiederum ersucht, noch immer auf Gemeindeebene behängende Getränkesteuerverfahren möglichst rasch abzuschließen. Dies insbesondere vor nachfolgendem Hintergrund:

Nach § 284 Abs. 1 BAO kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen (auch Rechtsmittel sind Anbringen!) oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97 leg. cit.) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der (Berufungs-)Bescheid zu ergehen hat.

Im Falle der Einbringung einer derartigen „Säumnisbeschwerde" beim Landesverwaltungsgericht hat das Gericht nach § 284 Abs. 2 leg. cit. der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

In jüngster Zeit konnte in einigen Fällen festgestellt werden, dass in noch offenen „Getränkesteuerverfahren" seitens der Abgabepflichtigen vom Rechtsinstitut der Säumnisbeschwerde Gebrauch gemacht wurde. Um in diesem Zusammenhang „Rückzahlungen in größerem Ausmaß von zu Recht entrichteten Abgaben" aus „formalen Gründen" im Interesse der Gemeinden an die Abgabepflichtigen zu vermeiden, wird deshalb nochmals dringend empfohlen, die in Rede stehenden Verfahren ehestens einer Erledigung zuzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Details und Überlegungen zu dieser Thematik darf das unten angeführte E-Mail des Tiroler Gemeindeverbandes vom 25. Jänner 2013 in Erinnerung gerufen werden:

„Vor dem Hintergrund der sehr langen – in vielen Fällen bereits 15-jährigen - Verfahrensdauer und der damit verbundenen unübersichtlichen und teilweise komplexen „Aktenlage" besteht die Gefahr, dass auf Gemeindeebene erlassene Bescheide bereits aufgrund formaler Mängel im Rechtsmittelweg behoben werden. Diese Vorgangsweise erhärtet sich aufgrund der (jüngsten) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), wonach die Erzielung eines Gewinns – zumindest nicht ohne Weiteres - als Indiz für die gelungene Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten nicht ausreicht.

Es sind vielmehr noch Beweismittel, wie Parteienvernehmung, Einholung von weiteren Stellungnahmen zu tätigen und für den Fall, dass trotz Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel eine ziffernmäßige Berechnung des Rückerstattungsanspruches nicht möglich ist, die - damals in sämtlichen Landesabgabenordnungen, nunmehr in § 184 BAO normierte - Schätzung durchzuführen (vgl. dazu VwGH zuletzt vom 27.09.2012, Zl. 2010/16/0215).

Da die angeführten Beweismittel nur im Wege eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes seitens der Gemeinde zu führen sind und weiterhin keine Gewissheit besteht, im allenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren bestätigt zu werden, wird im Sinn einer möglichst verwaltungsökonomischen Vorgangsweise der Abschluss einer „Rückzahlungsvereinbarung" mit den Abgabepflichtigen nach dem Muster für „Handelsbetriebe" empfohlen.

In Anknüpfung an die Rückerstattungshöhe von 15% bei Handelsbetrieben könnte ein möglicher Rückersatz aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes jedenfalls in einem Ausmaß von 5% bis 10% des streitverfänglichen Betrages (unabhängig von „Gewinn- oder Verlustbetrieben") bei Verfahren der „Fallgruppe 1" im Falle von rechtskräftigen „Nullfestsetzungsbescheiden" ins Auge gefasst werden. Dabei werden jedoch auch das abgabenrechtliche Erfordernis der „gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen" zu berücksichtigen und insbesondere örtliche „Gegebenheiten" in die Überlegungen miteinzubeziehen sein.

Einen weiteren Aspekt, die in Rede stehenden Verfahren möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, bildet der Umstand, dass in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erhebliche Mehrkosten anfallen können bzw. Regelungen im „Vereinbarungswege" im Sinn obiger Ausführungen vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Hinsichtlich der „Fallgruppe 2" – keine (rechtskräftigen) Nullfestsetzungsbescheide – erweist sich die Fortführung und der Abschluss der Verfahren ebenfalls als sehr zweckmäßig. Auch für diese Verfahrensgruppe gelten die obigen Ausführungen mit Ausnahme der Rückerstattung sinngemäß."

Für weitere Informationen bzw. für die Bereitstellung von allfälligen „Musterbescheiden" stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

❍ Kaskoversicherung für Dienstfahrten mit dem Privat PKW

In Bei Unfällen während einer Dienstfahrt mit dem Privatfahrzeug ist der Dienstgeber dem Dienstnehmer für den entstandenen Schaden grundsätzlich ersatzpflichtig (= Risikohaftung des Dienstgebers). Die Ersatzpflicht ist eine Rechtsfolge des Einsatzes von Privatvermögen des Dienstnehmers bei der Arbeitsleistung und hängt vom Verschulden des Dienstnehmers ab. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos für den Dienstgeber empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Risikohaftung für Schäden am Privatfahrzeug des Dienstnehmers bei Dienstfahrten durch eine Versicherung abzudecken. Gemeinden und Gemeindeverbände die an einer entsprechenden Versicherungslösung interessiert sind, können unter dem Link http://www.gemnova.at/aktuelles/versicherung-fuer-dienstfahrten-mit-privat-pkw.html weitere Informationen abrufen bzw. sich mit Herrn Alois Rathgeb, Geschäftsführer der GemNova DienstleitsungGmbH telefonisch unter 050/4711 (0699/15742900) bzw. per Mail unter a.rathgeb@gemnova.at in Verbindung setzen.

❍ Zentrales Gewerbe-Informationssystem Austria (GISA) – Abfragemöglichkeit durch die Gemeinden

Seit 30.03.2015 wird bundesweit ein einheitliches Gewerberegister eingesetzt. Das neue zentrale Gewerbe-Informationssystem Austria (GISA) wird als Kooperationsprojekt gemeinsam von Bund, Bundesländern und Städten mit eigenem Statut realisiert und löst die bisher existierenden 14 dezentralen Register sowie das bisher bestehende zentrale Gewerberegister (ZGR) des Bundes ab.

Da die Daten mit dieser Umstellung jetzt nicht mehr geliefert werden, sondern die „Verständigung" nach § 158 Bundesabgabenordnung – BAO für Abgabenbehörden nun über eine Änderungsabfrage erfolgt, bedarf es einiger wenigen Änderungen.

Die Berechtigungsrolle „FSGISA-AbfrageAenderungsabfrage" steht in der TGN-Userverwaltung bei der Anwendung „Aufruf von Formularen bzw. Schriftstücken aus der GISA Web-Applikation (FSGISA)" im Portal Tirol (TGN) für die Administration bereit.

Die Abfragerechte für die einzelnen Benutzer müssen durch den Gemeinde-Ad-

Foto: Julia Moll

Mag. Clemens Peer
Geschäftsführer-Stv.

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-12
Fax: 0512 587 130-14

E-Mail: c.peer@gemeindeverband-tirol.at
Internet:
www.gemeindeverband-tirol.at

ministrator eingerichtet werden. Gemeindemitarbeiter die eine solche Berechtigung benötigen, werden gebeten, sich an Ihren Ansprechpartner zu wenden.

Nach Erteilung der Portalberechtigung stehen die nachstehenden Behördenabfragen zur Verfügung:

⇨ Gezielte Abfrage:
Mit dem Abfrageformular „gezielte Abfrage" kann nach aktuellen und historischen Gewerben im GISA gesucht werden. Es könnten aktuelle und historische GISA-Auszüge erstellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur von der Behörde freigegebene Daten angezeigt werden.

⇨Änderungsabfrage:
Mit dem Abfrageformular „Änderungsabfrage" kann im GISA nach Neueinträgen, Änderungen und Beendigungen nach bestimmten Zeiträumen gesucht werden. Es ist möglich, weitere Einschränkungen zB nach Gewerbe oder in geografischer Natur (Land, Bezirk, Gemeinde) anzugeben. Von der Ergebnisliste aus können aktuelle und historische GISA-Auszüge erstellt werden.

Informationen hierzu sind auch in der Wissensdatenbank (Wiki) im „Portal Tirol" abrufbar. Für Rückfragen und Informationen steht weiters **Herr Andreas Straif, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Tel: +43 5356 62131 6408, E-Mail: andreas.straif@tirol.gv.at** als Anwendungsverantwortlicher zur Verfügung.

❍ Kundmachung zur mündlichen Bauverhandlung – wichtiger Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat darauf hingewiesen, dass einzelne Gemeinden in den Ausschreibungen (Kundmachungen) zu den mündlichen Bauverhandlungen fälschlicher Weise immer noch auf die alte Rechtslage zum § 42 AVG (Präklusion von Einwendungen) bzw. teilweise auch noch auf die Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (Zustimmungsfiktion) hinweisen.

Nach aktueller Rechtslage und ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG eine gehörige Ladung zur bzw. eine gehörige Kundmachung der Bauverhandlung voraus. Dies ist nur dann der Fall, wenn in dieser Ladung bzw. Kundmachung auf die im § 42 AVG (in der aktuellen Fassung) vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl. hiezu die in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 vorgesehenen Formulare 9 und 10).

Mangelhafte Kundmachungen haben demnach zur Folge, dass z.B. Nachbarn im Bauverfahren, welche unzulässige Einwendungen erhoben haben bzw. auch bei der Bauverhandlung gar nicht erschienen sind, dennoch eine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können. Infolge der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde werden dadurch Bauverfahren, insbes. aufgrund von an sich eigentlich unzulässigen Rechtsmittelverfahren in die Länge gezogen.

Auch im Hinblick auf die Problematik der übergangenen Parteien sollten die Kundmachungen zur mündlichen Bauverhandlung neben der gewohnten persönlichen Verständigung darüber hinaus auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen werden (vgl. § 41 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG - **Achtung: dauerhafter Anschlag an der Amtstafel, dass solche Kundmachungen auch im Internet erfolgen können!**). Damit ist sichergestellt, dass keine nachträglichen Einwendungen erhoben werden können und der Bauwerber volle Rechtssicherheit genießt.

Es wird daher angeregt, die Kundmachungsformulare an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Als „Muster" wurde das Formular 10 aus der Verwaltungsformularsammlung des RIS „Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung" den Gemeinden bereits im Newsletter 05/2015 übermittelt und steht auf der Homepage des Gemeindeverbandes unter „Formulare" zum Download zur Verfügung.

❍ Rundfunkgebühren (GIS) für Einrichtungen der Feuerwehren

Da laut Rückmeldung einzelner Gemeinden das Thema „Rundfunkgebührenpflicht in Einrichtungen der Feuerwehren" zwischenzeitlich auch im Bundesland Tirol auf-

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers: Mag. Peter Stockhauser

Anschrift: 6020 Innsbruck,
Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

getreten ist, wurde im Newsletter 05/2015 (Anlage) ein entsprechendes Informationsschreiben des Österreichischen Gemeindebundes den Gemeinden zur Kenntnisnahme übermittelt. Die betreffenden Informationen können auf der Homepage des Gemeindeverbandes abgerufen werden.

❍ **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit wird folgende Veranstaltung angeboten:

● **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, **den 16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, **den 18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung erfolgen durch das Tiroler Bildungsforum. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.3

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Personalia

Bgm. Anton Mallaun, See	65
Alt-Bgm. Anton Auer, Roppen	75
Bgm. Walter Schöpf, Wenns	65
Bgm. Klaus Ziernhöld, Bichlbach	55
Alt-Bgm. Johann Oberbichler, Dölsach	65
Alt-Bgm. Ing. Wolfgang Holub, Jenbach	65
Bgm. Robert Mair, Nauders	70
Bgm. Ludwig Pedarnig, Schlaiten	55
Alt-Bgm. Walter Schöpf, Jerzens	85
Alt-Bgm. Josef Hörtnagl, Unterperfuss	85
Bgm. Josef Kofler, Sistrans	60
Bgm. Aurel Schmidhofer, Lechaschau	70
Alt-Bgm. DI Josef Mayr, Stans	70
Alt-Bgm. KR Manfred Wimpissinger, Angath	75
Bgm. Ing. Helmut Kofler, Tösens	60
Alt-Bgm. Rudolf Fröhlich, Heiterwang	65
Bgm. Dieter Wittlinger, Walchsee	55
Bgm. Helmut Schreyer, Biberwier	55
Alt-Bgm. Werner Friedle, Gramais	70
Alt-Bgm. Ök.-Rat Alois Mattersberger, Oberlienz	80
Bgm. Dr. Andreas Köll, Matrei i.O.	55
Bgm. Harald Friedle, Häselgehr	50
Bgm. Helmut Oppacher, Rettenschöss	70
Bgm. Ingobert Mayr, Roppen	50

Der Tiroler Gemeindeverband
im Internet
www.gemeindeverband-tirol.at
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

TIGEWOSI

AUSBILDUNGSZENTRUM WEST, INNSBRUCK AUFSTOCKUNG

Nachdem der Andrang und der Bedarf an Gesundheitsberufen ungebrochen hoch ist, führte die TIGEWOSI einen umfassenden Ausbau des Ausbildungszentrums West für Gesundheitsberufe in Innsbruck durch. Mit einer architektonisch ansprechenden Aufstockung konnten zusätzliche 1.800 Quadratmeter Nutzfläche gewonnen werden. Geschaffen wurden weitere Hörsäle, ein großer Mehrzwecksaal sowie Aufenthaltsbereiche für die Schülerinnen und Schüler. Der Eingangsbereich im ersten Stock war bisher nur über eine Treppe erreichbar und ist nunmehr ebenerdig zugänglich. TIGEWOSI-Geschäftsführer Franz Mariacher freut sich, dass das 10-Millionen-Euro-Projekt termin- und budgetgerecht umgesetzt werden konnte.

Fotos: Günter Richard Wett

TIGEWOSI | TIROLER GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU- UND SIEDLUNGS GES.M.B.H.

Fürstenweg 27
A-6026 Innsbruck
Telefon 0512/22 20-0
Fax 0512/22 20-41
office@tigewosi.at
www.tigewosi.at

LANGJÄHRIGER PARTNER DER TIROLER GEMEINDEN

Als gemeinnütziger Bauträger hat die TIGEWOSI in erster Linie die Aufgabe, leistbaren Wohnraum für die Tiroler Bevölkerung zu errichten und zu verwalten. Dies gilt auch für kommunale Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Sozialzentren sowie Altenwohn- und Pflegeheime. Wir helfen Ihnen tatkräftig bei der erfolgreichen Umsetzung – von der Projektentwicklung über Planung, Abwicklung von Wettbewerben, Baumanagement und Bauleitung bis hin zu Objektverwaltung und Sanierung.

Geschäftsführer
Ing. F. Mariacher

schlossmarketing